

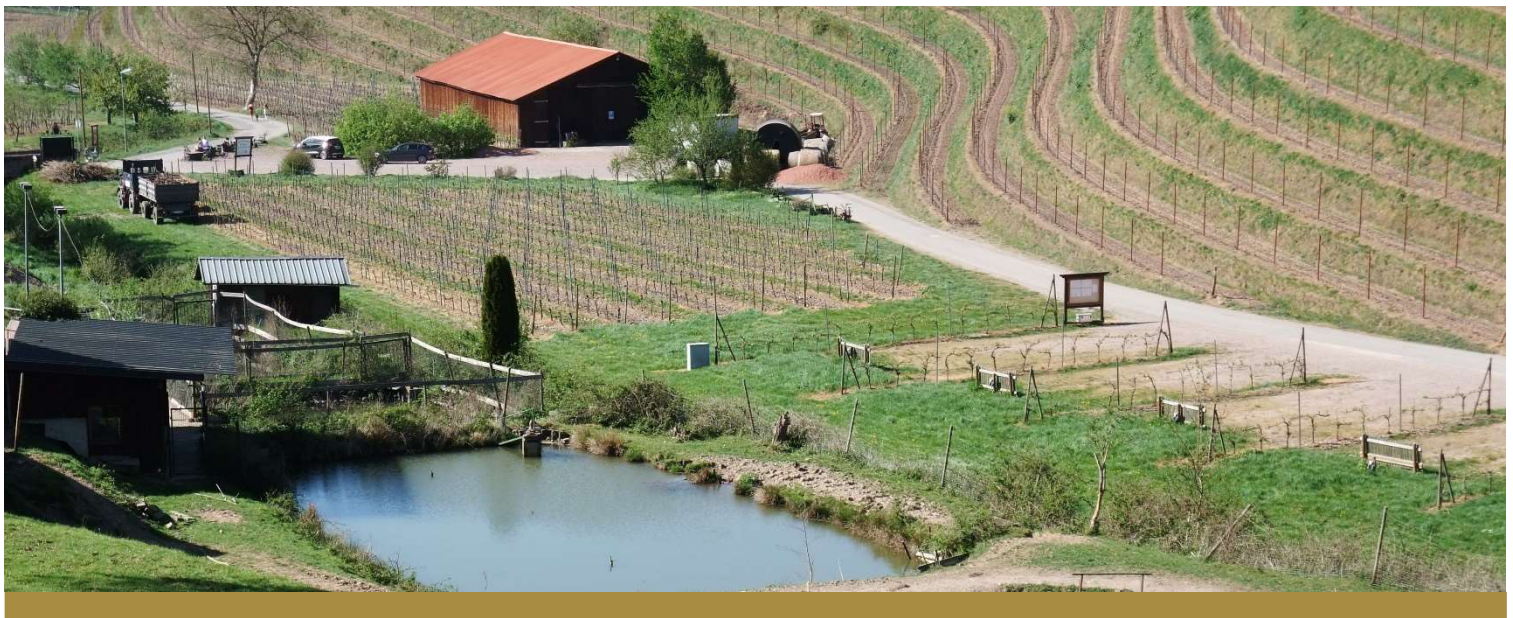
Stadt Trier

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnmobil-Stellplatz Tiergartental“

Umweltbericht

Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Mai 2023



Auftraggeber:

Gutsweinstuben E. von Nell

Im Tiergarten 12

54295 Trier



Landschaftsarchitekten bdlb | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführer: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1	Einleitung.....	1
1.1	Gegenstand der Umweltprüfung.....	1
1.2	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	2
1.3	Inhalt und Ziele der Planung.....	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen.....	5
2	Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete.....	7
2.1	Bestand und Nutzungsstruktur.....	7
2.2	Umweltziele aus übergeordneten Planungen.....	8
2.3	Schutzgebiete.....	11
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	13
3.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	13
3.2	Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter.....	13
3.3	Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	14
3.3.1	Gesetzliche Grundlagen.....	14
3.3.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	14
3.3.3	Auswirkungen der Planung.....	19
3.3.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	20
3.4	Schutzgut Boden.....	20
3.4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	20
3.4.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	21
3.4.3	Auswirkungen der Planung.....	22
3.4.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	23
3.5	Schutzgut Fläche.....	24
3.5.1	Gesetzliche Grundlagen.....	24
3.5.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	25
3.5.3	Auswirkungen der Planung.....	25
3.5.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	25
3.6	Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer).....	26
3.6.1	Gesetzliche Grundlagen.....	26
3.6.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	27
3.6.3	Auswirkungen der Planung.....	28

3.6.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	28
3.7	Schutzgut Klima/Luft.....	29
3.7.1	Gesetzliche Grundlagen.....	29
3.7.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	30
3.7.3	Auswirkungen der Planung	31
3.7.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	31
3.8	Schutzgut Landschaftsbild und Erholung	32
3.8.1	Gesetzliche Grundlagen.....	32
3.8.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	32
3.8.3	Auswirkungen der Planung	33
3.8.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	34
3.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	34
3.9.1	Gesetzliche Grundlagen.....	34
3.9.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	34
3.9.3	Auswirkungen der Planung	35
3.9.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	35
3.10	Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit	35
3.10.1	Gesetzliche Grundlagen.....	35
3.10.2	Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit.....	36
3.10.3	Auswirkungen der Planung	37
3.10.4	Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	37
3.11	Wechselwirkungen	37
4	Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit.....	39
5	Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung	40
5.1	Vorkommen und Bestand geschützter Arten.....	42
5.2	Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz	43
6	Weitere Belange des Umweltschutzes.....	44
6.1	Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern... 44	
6.2	Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	44
6.3	Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten	44
6.4	Risiken durch Unfälle oder Katastrophen.....	44

6.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	44
7 Alternativenprüfung.....	46
8 Übersicht Vermeidung, Minderung und Kompensation.....	46
9 Zusätzliche Angaben.....	48
9.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	48
9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans	48
9.3 Kostenschätzung.....	48
10 Allgemein verständliche Zusammenfassung	49
11 Quellenverzeichnis	50

ANHANG

Karte 1: Biotoptypen Zustand

VERWEIS AUF WEITERE BESTANDTEILE DER ANTRAGSUNTERLAGEN:

Unterlage A: Plandokument

Unterlage B: Städtebauliche Begründung

Unterlage D: Vorhaben- und Erschließungsplan

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Plangebiets.....	5
Abb. 2 Übersicht der Biotoptypen	7
Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV (2008).....	8
Abb. 4: Auszug aus dem Entwurf des ROPneu (2014).....	9
Abb. 5: Auszug aus dem FNP der Stadt Trier (2019).....	10
Abb. 6: Auszug aus dem LSP der Stadt Trier (2010).....	11
Abb. 7: Geschützte Biotope nach Biotoptypen	12
Abb. 8: Blick vom Wirtschaftsweg auf die Wohnmobilstellplätze	15
Abb. 9: Übersicht der lt. Biotopkataster RLP erfassten Biotope.....	18
Abb. 10: Hangneigung	22
Abb. 11: Starkregengefährdungskarte.....	28

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1: Flächenermittlung der im Plangebiet kartierten Biotoptypen	16
Tab. 2: Zusätzliche Bodenversiegelung im Sondergebiet SO 1	23
Tab. 3: Flächennutzung vor 2009 und nach Umsetzung der Planung	25
Tab. 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	38
Tab. 5: Festgestellte Arten im Untersuchungsgebiet.....	42

1 Einleitung

1.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Die Gutsweinstuben E. von Nell betreiben einen Wohnmobilstellplatz im Tiergartental im Stadtteil Olewig in Trier. Dieser soll nun baurechtlich gesichert und erweitert werden.

Im Jahr 2009 wurden die Freiflächen um den Tiergartenbach umgestaltet. Auf einem Teilbereich zwischen dem Bach und dem nördlich gelegenen Feldweg entstanden auf ehem. Grünland ein Wohnmobilstellplatz und eine Rebkulturfläche (Quelle: Historische Luftbilder RLP; aufgerufen am 19.09.2022). Mit der Planung wird auch die Rebkulturfläche in die Wohnmobilmutzung überführt werden. Des Weiteren soll auch ein angrenzender Platzbereich als Ausweichstellplatz für die Wohnmobilsten dienen, die spontan noch nach einer Übernachtungsmöglichkeit suchen, wenn die eigentliche Stellplatzfläche überfüllt ist. Die Planung lässt die Nutzung des Wohnmobilstellplatzes durch mobile Wohnwagen (Wohnmobile, Wohnanhängern, Falt- und Klappanhängern) mit eigenständiger Trinkwasser- und Abwasserbevorratung zu. Des Weiteren sieht die Planung die Errichtung eines kleinen Pförtnerhäuschens vor.

Ein Wohnmobilstellplatz mit mehr als 3 Stellplätzen gilt gem. § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze als Campingplatz und stellt damit eine bauliche Anlage dar, deren Errichtung ein bodenrechtliches Vorhaben im Sinne der §§ 29 ff. BauGB ist. Da der Wohnmobilstellplatz mehr als 3 Stellplätze aufweist, kann er auch nicht u.U. als mitgezogene Nutzung zu dem landwirtschaftlichen Betrieb (Weingut E. von Nell) zugeordnet werden. Außerdem ist ein Wohnmobilstellplatz keine privilegierte Nutzung im Außenbereich gem. § 35 Abs. 3 BauGB. Daher ist zur Erreichung von Baurecht ein Bebauungsplan erforderlich. Dies löst ein Planungserfordernis gem. § 1 Abs. 3 BauGB aus.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulassung des Vorhabens sollen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan BOL 31 „Wohnmobil-Stellplatz Tiergartental“ in Verbindung mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan und einem Durchführungsvertrag geschaffen werden. Es erfolgt die Ausweisung eines Sondergebiets Wohnmobilstellplatz.

Zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a BauGB ist im Aufstellungsverfahren der Entwurf des Bauleitplans einer Umweltprüfung zu unterziehen. Dabei sollen die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung orientiert sich methodisch an der Anlage 1 zum BauGB und umfasst die Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Planung auf

- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche,
- Boden
- Wasser,
- Klima/Luft,
- Landschafts-, Ortsbild und Erholung,
- Menschen, einschließl. der menschlichen Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt,
- Kultur- und sonstige Sachgüter und
- Wechselwirkungen.

Im Umweltbericht sollen die Folgen der Planung für die oben genannten Schutzgüter zusammenfassend dargestellt werden und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen aufgezeigt werden.

Wird der Umweltbericht für Projekte erstellt, die der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Vorprüfung unterliegen, so erfolgt die Prüfung der Umweltverträglichkeit in Einklang mit § 50 Abs.1 UVPG im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens, nach den Vorschriften des BauGB. Auf die gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. allgemeine Vorprüfung im Einzelfall wird verzichtet.

1.2 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind gem. § 2, Abs. 4 Satz 2 BauGB von der Gemeinde für jeden Bauleitplan festzulegen, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jedes der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wird geprüft, für welche, der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Für die Schutzgüter und Umweltbelange, für die Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu

erwarten sind, werden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die entsprechenden Prüfverfahren festgelegt.

Soweit nicht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hiervon abweichende Äußerungen vorgetragen werden, wird der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nach § 2 Abs. 4 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange wie folgt festgelegt:

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

BauGB	Umweltbelang	Berücksichtigung in der Umweltprüfung Prüfmethode und Detaillierungsgrad
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Biotoptypenkartierung, Schutzgut- und Wirkungsgefüge-Analyse, Ermittlung der Flächen- und Versiegelungsbilanz, Prüfung der faunistischen Relevanz, ökologische Bilanz, Festsetzungen zur Erhaltung, zur Minderung oder zum Ausgleich von Eingriffen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Belange durch die Planung nicht berührt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> • Abgleich mit betreffenden Fachplänen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der Wechselwirkungen
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j)	Unbeschadet § 50 BImSchG, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Belange durch die Planung nicht berührt

	oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	
§ 1 a Abs. 2	zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung, Ermittlung der Flächenbilanz (Versiegelungsgrad vorher/nachher), Festsetzungen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich
§ 1 a Abs. 3	verbleibende Eingriffe in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung und ggf. Festsetzung von zusätzlichen Ausgleichs- und ggf. Artenschutzmaßnahmen
§ 1 a Abs. 5	Klimaschutz und Klimaanpassung	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung

1.3 Inhalt und Ziele der Planung

Das ca. 6.339 m² große Plangebiet (s. Abb. 1) liegt südlich des Stadtteils Olewig im Tiergartenal. Die aktuellen Flächennutzungen sind Verkehrsfläche, Rebkulturfläche und Wohnmobilstellplatz. Die Flächen gehören sämtlich der Familie von Nell. Im Westen grenzt ein Wirtschaftsgebäude unmittelbar an das Plangebiet. Außerdem befindet sich dort eine Rebkulturfläche in Tallage. Im Osten erschließt sich ebenfalls eine Rebkulturfläche im Tal des Tiergartenbaches.

Es handelt sich um das Flurstück 14/26 /tw. der Flur 16 auf der Gemarkung Olewig.

Die wesentlichen Ziele und Zwecke der Planung sind:

- Die baurechtliche Sicherung des Wohnmobilstellplatzes und dessen Erweiterung.
- Die ordentliche Erschließung der Wohnmobilstellplätze.

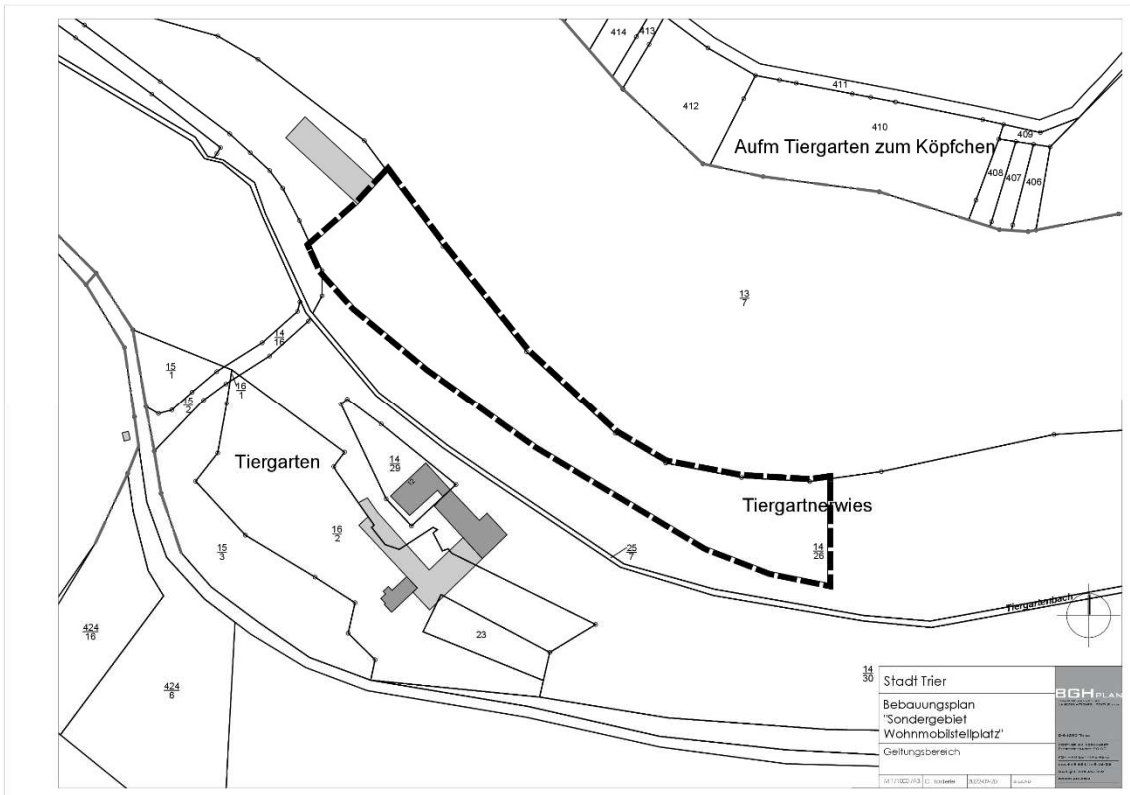


Abb. 1: Lage des Plangebiets, Geltungsbereich in Schwarz (Kataster: ©GeoBasis-DE/LvermGeoRP<2022>)

1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die folgenden Fachgesetze, Pläne und Programme in besonderem Maße für die Umweltprüfung relevant und werden in den jeweiligen Kapiteln näher erläutert:

- BauGB, insbes. § 1(6), § 1a, § 2a, § 202
- UVPG
- BNatSchG, insbes. § 2(1), §§ 14, 15, 30, 44 u. 45
- LNatSchG, insbes. §§ 6 – 9, 15, 17, 18 u. 22
- BBodSchG, insbes. § 2(3) und BBodSchV
- LBodSchG
- LWaldG
- WHG, insbes. §1
- LWG
- BImSchG mit 4. BImSchV (TA Luft)
- 16. BImSchV (TA Lärm) und Beiblatt 1 zur DIN 18005
- DSchG
- Landschaftsplan
- Flächennutzungsplan
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) (2008)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (ROP) (1985)

- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung (ROPneu) (Entwurf 2014)

2 Bestand, Nutzungen, Umweltziele und betroffene Schutzgebiete

2.1 Bestand und Nutzungsstruktur

Die aktuelle Vegetation ist nutzungsbedingt durch Stellplätze (HV3) bzw. Parkrasen (HM4c), Schotter- bzw. Splittflächen (HT2) und eine Rebkulturfläche in ebener bis schwach geneigter Lage (HL4) geprägt (s. **Abb.2**, Kartierung September 2022 BGHplan). Die Erschließung erfolgt über einen bituminös befestigten Wirtschaftsweg (VB3). Zwischen Wirtschaftsweg und Rebkulturfläche befinden sich eine Obstbaumgruppe (BF5) und eine Strauchhecke (BD3). Weiter östlich flankieren zwei Baumhecken ein landwirtschaftliches Gebäude, das außerhalb des Plangebiets liegt. Außerhalb des Plangebiets grenzen im Osten und Westen jeweils Weinberge in ebener und schwach geneigter Lage (HL4) an das Plangebiet an. Im Norden Weinberge in Steillage (HL3). Im Süden befinden sich zwischen Plangebiet und Tiergartenbach (FM5) eine trockene Ruderalflur (KB1) und ein Weidenufergehölz (BE1). Details sind in **Kapitel 3.3.2.** genannt.

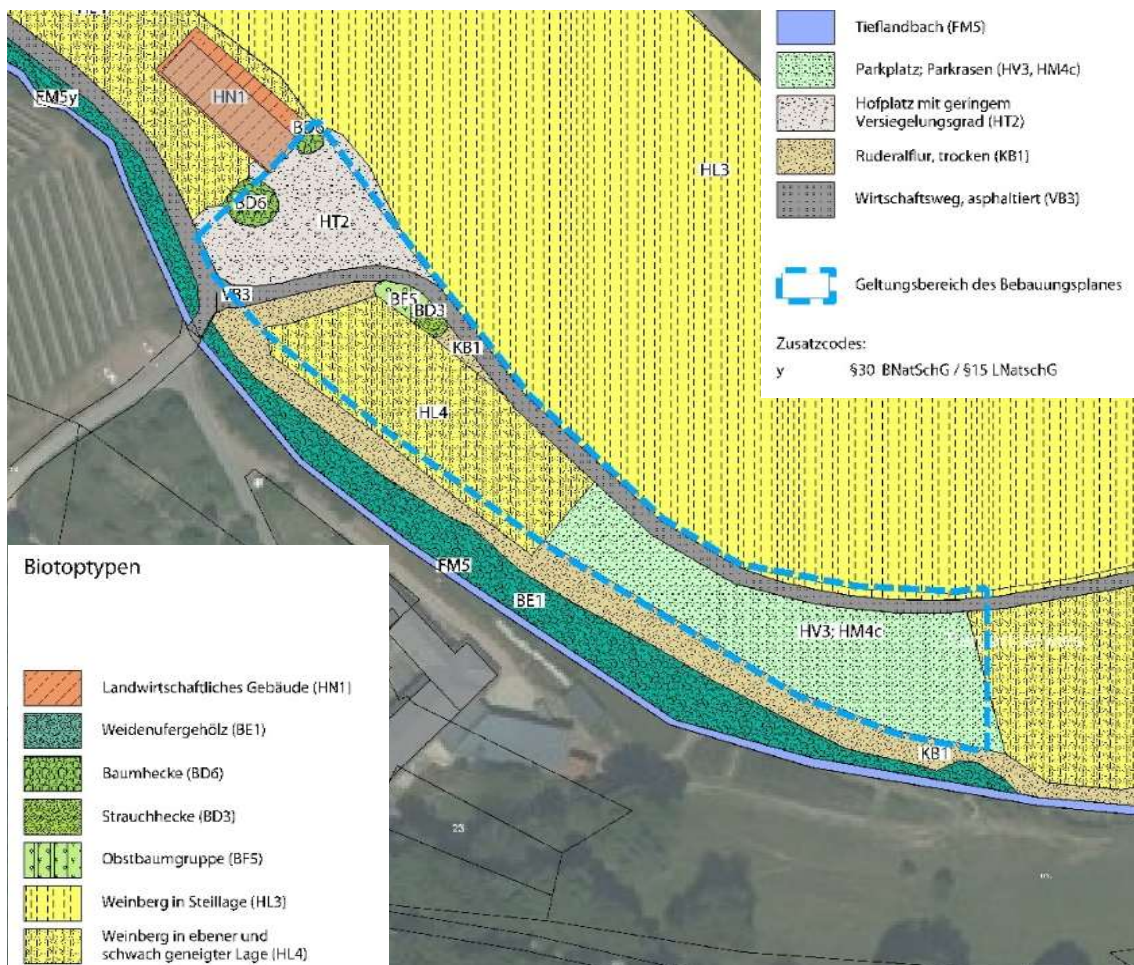


Abb. 2 Übersicht der Biotoptypen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet (LANIS 2021, Alkis 2022).

2.2 Umweltziele aus übergeordneten Planungen

Gem. dem **Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008)** sind für das Plangebiet folgende Ziele festgelegt (s. **Abb. 3**):

- Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus (nicht zu erkennen, da durch Symbol für Oberzentrum Trier überlagert)
- Landesweit bedeutsamer Bereich für historische Kulturlandschaft (LaHiKula) „Moseltal“

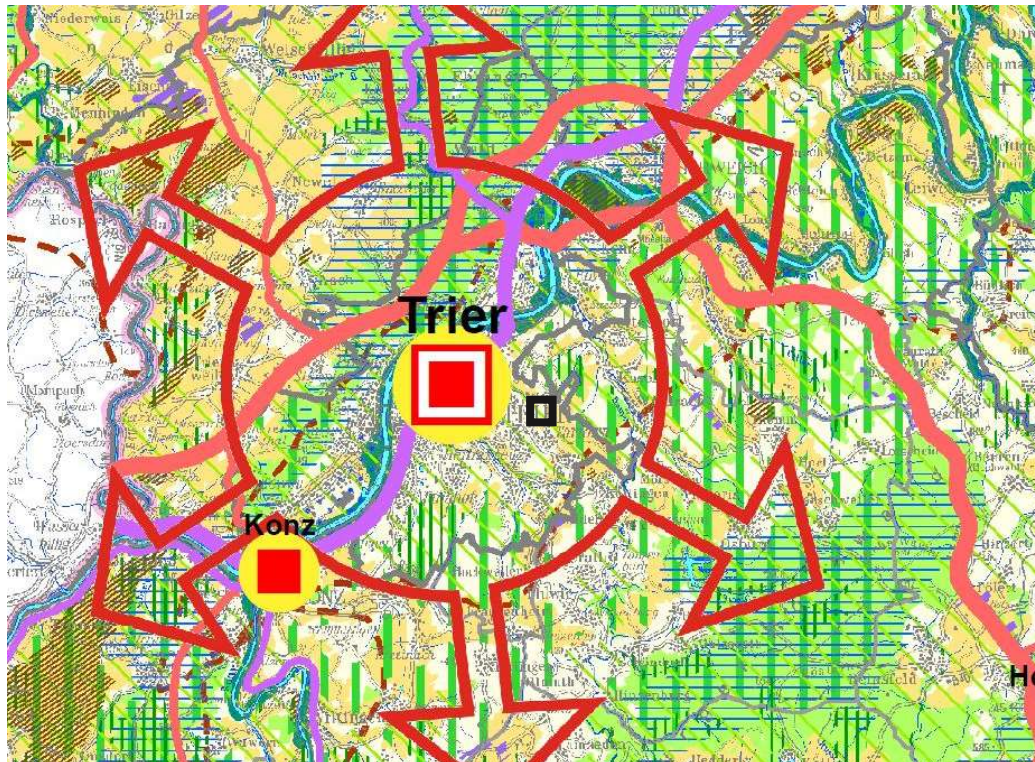


Abb. 3: Auszug aus dem LEP IV (2008), Lage des Plangebiets in Schwarz.

Gem. dem aktuell rechtsgültigen **regionalen Raumordnungsplan Trier (1985)** trägt die Stadt Trier der zentralörtlichen Funktion eines Oberzentrums Rechnung. Weiterhin sind Trier die besonderen Funktionen Erholung, Wohnen und Gewerbe zugeordnet. Das Plangebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet und in einer Frischluftbahn. Andere Schutzbereiche sind nicht betroffen. Nach dem Entwurf zum neuen **ROP (2014)** (s. **Abb. 4**) wird Trier auch die Versorgungsfunktion eines Oberzentrums zugeordnet und die Stadt hat die besonderen Funktionen Freizeit/ Erholung, Gewerbe und Wohnen. Und das Plangebiet liegt vollständig in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus. Zudem ist das Plangebiet als Ausschlussfläche für Windenergie festgelegt (LaHiKuLa) und ist Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund. Im Gegensatz zum rechtsgültigen ROP von 1985 liegt das Plangebiet im neuen ROP (Entwurf 2014) in einem landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

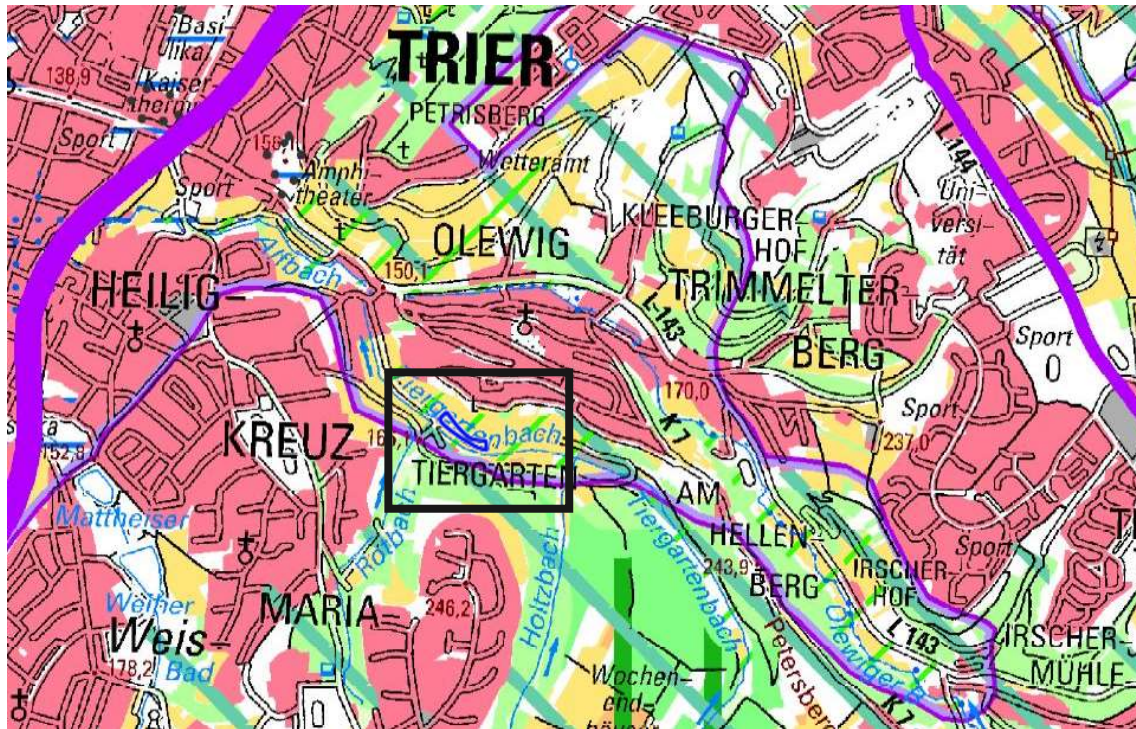


Abb. 4: Auszug aus dem Entwurf des ROPneu (2014), Lage des Plangebiets in Blau im schwarzen Rahmen.

Im gültigen **FNP von 2019** ist der Wohnmobilstellplatz auf einer *Grünfläche*, mit einem Symbol als *Sonderbaufläche Wohnmobilstellplatz* dargestellt (s. **Abb. 5**). Die Bereiche südlich, westlich und östlich sind wie das Plangebiet auch als *Grünfläche* dargestellt. Die *Grünfläche* verläuft entlang des Tiergartenbaches, der südlich vom Plangebiet liegt. Um den Tiergartenbach liegt ein *Schwerpunktbereich zur Gewässer- und Auenrenaturierung*, der das Plangebiet im südlichen Bereich tangiert. Das Bachtal ist als Kaltluftleitbahn gekennzeichnet, die das Stadtgebiet von Trier mit Frischluft versorgt. Außerdem liegt das Plangebiet in einem Landschaftsschutzgebiet und wird auch im FNP so dargestellt.

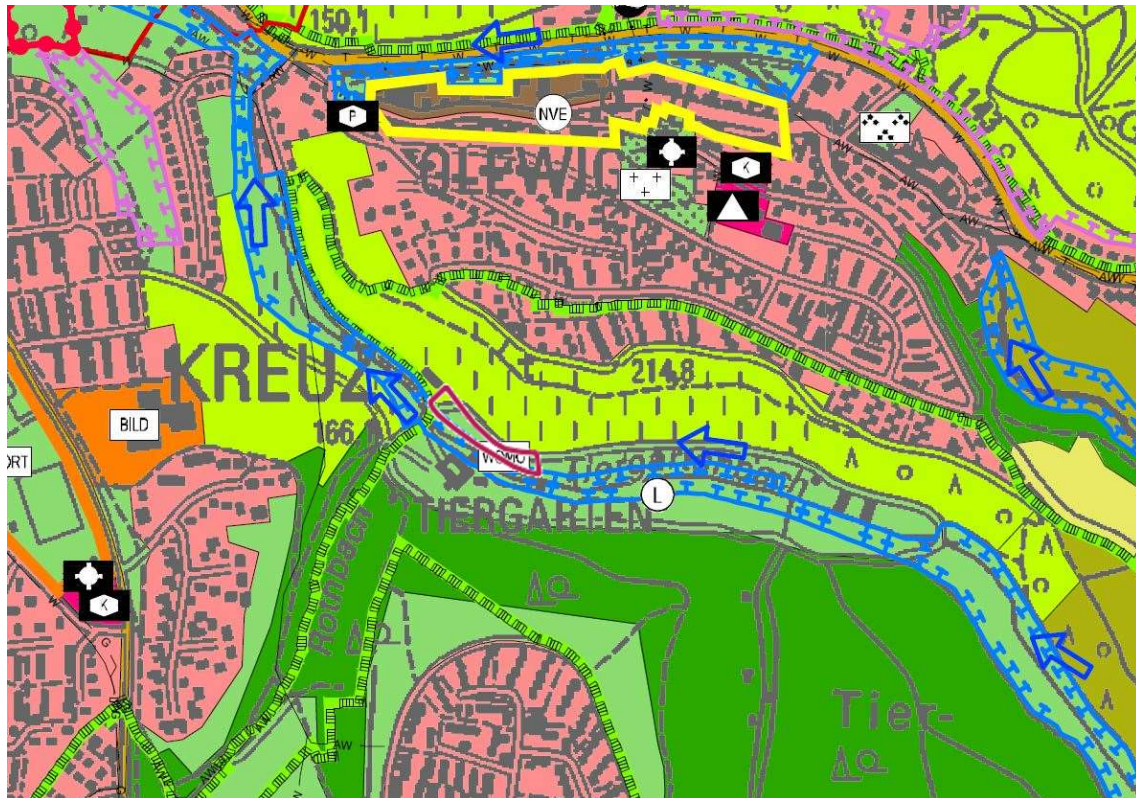


Abb. 5: Auszug aus dem FNP der Stadt Trier (2019), Lage des Plangebiets in Rot.

In der Entwicklungskonzeption des **Landschaftsplans (LSP) von 2010** liegt der Wohnmobilstellplatz auf einer *Fläche für die Landwirtschaft* mit der Grundanforderung zum Erhalt von *Schwerpunkt Ackerbau (einschl. Erwerbsobstbau, Gartenbau bzw. Acker-Grünland-Gebieten)*. Entlang des Tiergartenbaches im Süden, wird das Plangebiet kleinteilig mit einer gelben Schraffur überlagert. Dort ist die Entwicklung von *extensiver Landwirtschaft: Ackerbau / Grünland* das Ziel. Das westlich angrenzende Wirtschaftsgebäude ist mit dem Symbol „E auf grünem Kreis“ zur Entwicklung einer *Eingrünung störender Objekte* gekennzeichnet.

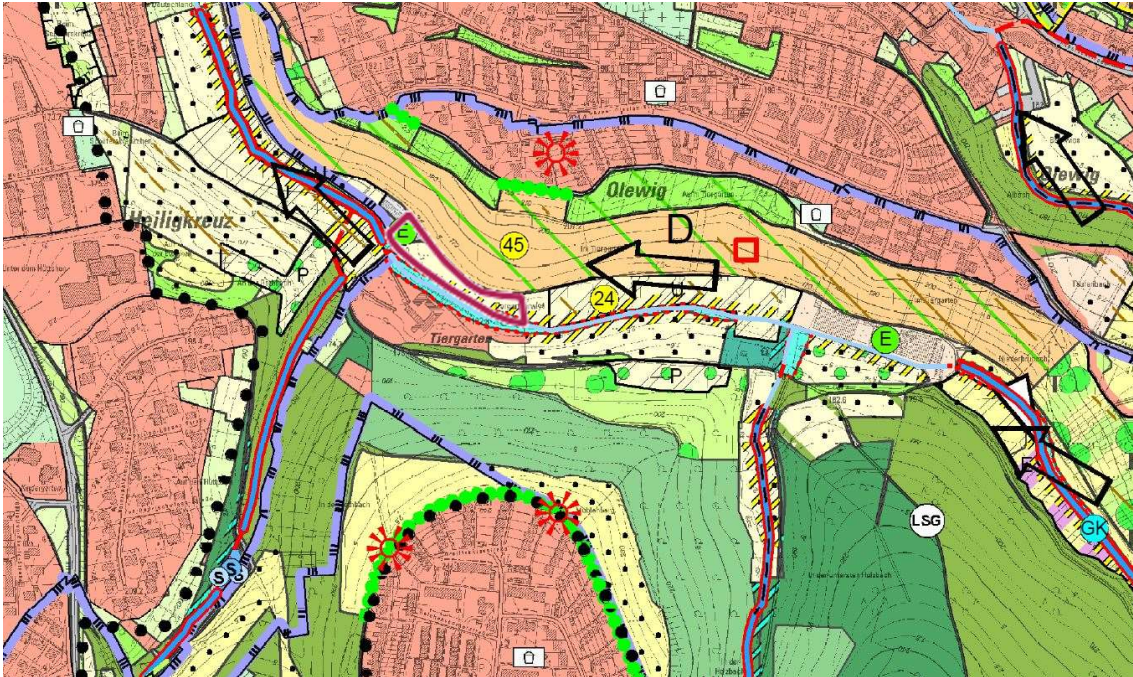


Abb. 6: Auszug aus dem LSP der Stadt Trier (2010), Lage des Plangebiets in Rot.

2.3 Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier (07-LSG-72- 3)**. Gem. § 1 der Schutzgebiets-Verordnung dient das LSG dazu, insgesamt das Moseltal mit seinen Hängen und schönsten Nebentälern zu schützen. Gem. § 2 der Schutzverordnung von 1940 ist es verboten, Landschaftsbestandteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen. Unberührt bleiben die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche Nutzung und der Weinbau, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen. Gem. §1 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung sind die Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes nicht Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung stehen dem Erlass eines Bebauungsplanes demnach nicht entgegen.

Weitere Schutzgebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturparks) sind von der Planung nicht betroffen.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das pauschal geschützte Biotop *Unterlauf des Tiergartenbachs* (BK-6205-0673-2007) nach § 30 BNatSchG an. Der westlich des Plangebiets verlaufende Abschnitt des Tiergartenbachs ist pauschal geschützt, da er dort besonders natürlich bzw. naturnah ist. Der Bachabschnitt ist durch eine Brücke, über die ein Wirtschaftsweg verläuft, vom Plangebiet getrennt. Durch die Planung wird der Zustand des Biotops nicht verschlechtert.

Westlich des Weinguts *von Nell* fließt der *Rothbach* (BK-6205-0671-2007). Der Quellbach ist

aufgrund seiner Natürlichkeit bzw. Naturnähe pauschal geschützt, wobei von der Planung auch für dieses Fließgewässer keine Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatschG sind nicht betroffen.



Abb. 7: Biotope nach Biotoptypen: Geschützte Biotope (rote Umrandung), Wälder (dunkelgrün), Kleingehölze (braun), Grünland (hellgrün), Gewässer (blau), Anthropogen bedingte Biotope (lila); Lage des Plangebietes in Rot (LANIS, 21.09.2022).

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Rebkulturfläche im Plangebiet vermutlich weiter bestehen bleiben und der Wohnmobilstellplatz müsste auf 3 Stellplätze verkleinert werden, so dass er sich als mitgezogene Nutzung dem landwirtschaftlichen Betrieb unterordnet. Ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wäre in jedem Fall erforderlich.

3.2 Allgemeine Angaben zu den Wirkungen der Planung auf die Umweltschutzgüter

Folgende Wirkungen der geplanten Bebauung können potenziell zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen. Es wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren (durch die Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten):

- Ein Teil der Stellplätze ist bereits hergestellt, von diesen gehen keine baubedingten Wirkfaktoren aus. Es wird lediglich der Bestand gesichert
- Beseitigung der Weinreben und der angrenzenden Strauchhecke
- Lärm- und Abgasemissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr während der Bauphase der Stellplatzerweiterung
- Geräusche und Erschütterungen durch Bautätigkeiten
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen
- potenzieller Austrag von boden- und grundwassergefährdenden Stoffen durch Baumaschinen
- Staubentwicklung auf Baustellen und Zufahrtswegen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (von den baulichen Anlagen selbst verursacht):

- Verlust von Boden durch teilweise Versiegelung der Zufahrten zu den Wohnmobilstellplätze mit Schotter
- Änderung lokalklimatischer Prozesse durch teilversiegelte Flächen
- Veränderung des Landschaftsbildes durch die Aneinanderreihung von Wohnmobilen
- Geringfügig erhöhter Niederschlagsabfluss von teilversiegelten Flächen

Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft mit der Nutzung der Anlage verbunden):

- Emission von Luftschadstoffen, Lärm und Licht durch Ziel- und Quellverkehr
- mögliche Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Falle von Unfällen und Leckagen an den Wohnmobilen
- Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den Zufahrtsstraßen

3.3 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

3.3.1 Gesetzliche Grundlagen

In §1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).*

[...]

(3) Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere [...]

- 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."*

In § 20 BNatSchG ist der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft beschrieben:

(1) Es wird ein Netz verbundener Biotope (Biotopverbund) geschaffen, das mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll.

3.3.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Heutige potenzielle natürliche Vegetation

Die "heutige potenzielle natürliche Vegetation" (hpnV) ist ein Ausdruck der heutigen ökologischen Standortverhältnisse. Sie gibt an, welche Pflanzengesellschaften sich ohne

Einfluss des Menschen bei den vorhandenen Standortverhältnissen einstellen würden. Somit lässt sich daraus das natürliche Standortpotenzial des Plangebietes ableiten. Im Bereich des Plangebietes würde sich die vorwiegend frische Tieflandform des Stieleichen-Hainbuchenwaldes (HA) ansiedeln.

Reale Vegetation

Der aktuelle Vegetationsbestand bzw. die Biotoptypen wurden im Rahmen von Vorortbegehungen am 22.09.2022 durch BGHplan erfasst. Die Biotoptypen sind in **Abb. 2** dargestellt und in **Tab. 1** bilanziert.

Die aktuelle Vegetation ist nutzungsbedingt durch Rasen (HM₄), Schotter- bzw. Splittflächen (HT₂) und Rebkulturfläche in ebener bis schwach geneigter Lage (HL₄) geprägt (Kartierung September 2022 BGHplan). Die Erschließung erfolgt über einen vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg (VB₃).



Abb. 8: Blick vom Wirtschaftsweg auf die Wohnmobilstellplätze (Foto: BGHplan September 2022).

Zwischen Wirtschaftsweg und Rebkulturfläche befindet sich eine Obstbaumgruppe (1xBHD₁₀, 2xBHD₁₅) mit Brennnesselflor im Unterwuchs und eine ca. 3 m hohe Strauchhecke.

Die jeweiligen Flächengrößen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Tab. 1: Flächenermittlung der im Plangebiet kartierten Biotoptypen (Quelle: BGHplan).

Biotoptyp	Bestand [m²]
Parkrasen (HM ₄)	2330
Rebkultur in ebener und schwach geneigter Lage (HL ₄)	1753
Schotter- bzw. Splittflächen (HT ₂)	1017
Wirtschaftsweg, befestigt (VB ₃)	798
Ruderalflur, trocken (KB ₁)	224
Baumhecke (BD ₆)	116
Rebkultur in Steillage	96
Obstbaumgruppe (BF ₆)	88
Strauchhecke (BD ₃)	38
Gesamt	6.460

Vegetation 2009

Vor 2009 und vor der Nutzung als Rebkulturfläche und Wohnmobilstellplatz wurde die Sondergebietsfläche als Grünland bewirtschaftet. Eine historische Luftbildaufnahme von 2009 zeigt den damaligen Zustand des Plangebiets (s. Abb. 9). Dort ist zu erkennen, dass das Sondergebiet im Zuge der Bachrenaturierung als Holzlagerplatz gedient hat. Deutlich zu erkennen sind auch die Fahrspuren von Maschinen und die damit einhergehende Verdichtung des Bodens. Die Renaturierung stellte für das Sondergebiet einen massiven Eingriff dar. Ein Umbruch und eine Neueinsaat wären wahrscheinlich notwendig gewesen um das Grünland wiederherzustellen.



Abb. 9: Historische Luftbildaufnahme 2009 (Quelle: geoportal.rlp.de).

Regionaler Biotopverbund

Das Plangebiet ist im Entwurf des ROPneu Teil einer Vorbehaltsfläche für den regionalen Biotopverbund.

Biotopkataster RLP

Biotopflächen lt. Biotopkataster RLP liegen nicht innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an das pauschal geschützte Biotop *Unterlauf des Tiergartenbachs* (BK-6205-0673-2007) nach § 30 BNatSchG an. Der westlich des Plangebiets verlaufende Tiergartenbach ist pauschal geschützt, da er dort besonders natürlich bzw. naturnah ist.

Südlich des Weinguts von Nell liegt außerhalb des Plangebiets das biotopkartierte *Holzbachtal mit Hängen östlich von Mariahof* (BK-6205-0668-2007) mit Wald, Gebüsch mittlerer Standorte und einer Streuobstbrache (s. **Abb. 9**). Weiterhin liegt westlich des Weinguts eine biotopkartierte *Streuobstbrache östlich Heiligkreuz* (BK-620-0670-2007).

Zwischen diesen beiden Biotopkomplexen liegt der *Rothbach* (BK-6205-0671-2007). Der Quellbach ist aufgrund seiner Natürlichkeit bzw. Naturnähe pauschal geschützt.

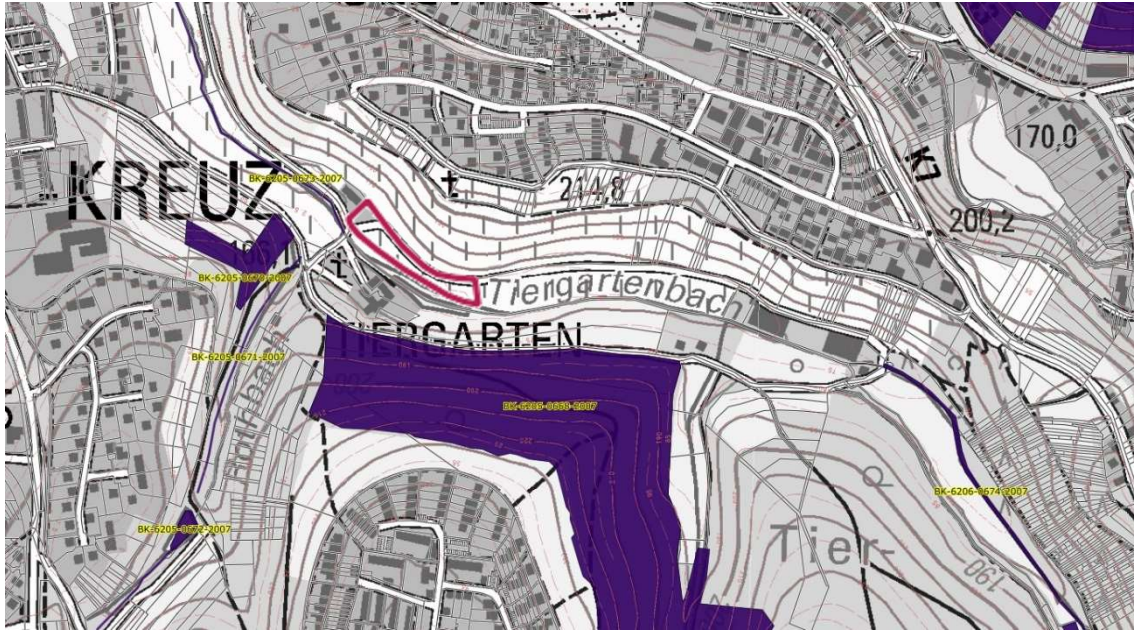


Abb. 10: Übersicht der lt. Biotopkataster RLP erfassten Biotope (violett) in der Umgebung des Plangebiets in Rot (Quelle: LANIS, unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, zuletzt abgerufen am 29.07.2022).

Tierwelt

Erkenntnisse aus faunistischen Erhebungen liegen nicht vor. Gem. dem **Artdatenportal** vom Landesamt für Umwelt RLP liegen keine Artennachweise innerhalb des Plangebiets vor. Die Gehölze können verschiedenen Vogelarten als Lebensraum dienen (siehe Kapitel 5 - artenschutzrechtliche Beurteilung). Etwas nördlich des Plangebiets wurde 2014 in dem Weinberg das Vorkommen des Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) nachgewiesen. Außerdem kommt an den südlich gelegenen Teichen der Graureiher (*Ardea cinerea*) vor.

Laut Artdatenportal ist 2014 im Umfeld des Plangebiets die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sehr häufig kartiert worden. Geeignete Habitatstrukturen drängen sich im Plangebiet nicht auf. So ist die nördlich angrenzende Rebkulturfläche nicht durch eine typische Trockenmauer vom Plangebiet getrennt.

In etwa 650 Metern Entfernung nördlich des Gebietes im Stadtteil Olewig ist 1988 das Vorkommen des Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) nachgewiesen worden. Ebenfalls ca. 650 Meter westlich im Stadtteil Heiligkreuz ist 1992 das Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) bestätigt worden. 1,2 km östlich wurde 1999 ein Fortpflanzungsnachweis der Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) erbracht.

Westlich des Plangebiets konnte in der Artengruppe der Insekten ebenfalls 2014 das Vorkommen des Großen Fuchs (*Nymphalis polychloros*) nachgewiesen werden.

3.3.3 Auswirkungen der Planung

Die Auswirkungen durch den Betrieb des Wohnmobilstellplatzes auf das Schutzgut erscheinen gering. Das von den Arbeiten zur Bachrenaturierung 2009 vorgeschädigte Grünland hatte keine hohe Wertigkeit mehr vor der Nutzung als Wohnmobilstellplatz (s. Abb.9). Auch die Rebkulturfläche um die der Wohnmobilstellplatz erweitert werden soll, weist keine hohe Wertigkeit auf.

Der Stellplatz ist nicht beleuchtet, die einzigen Lichtemissionen gehen von den Wohnmobilen selbst aus. Zudem besteht bereits eine Vorbelastung durch Schall- und Lichtimmissionen des angrenzenden Weinguts und der östlich gelegene Gärtnerei. Aufgrund häufiger Störungen des Gebietes durch Spaziergänger und Erholungssuchende wird dem Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Tierarten zugeordnet. Durch den 2009 renaturierten Tiergartenbach wurde die Biotopvernetzungsfunktion des Vorbehaltsgebietes regionaler Biotopverbund gestärkt. Zwischen Wohnmobilstellplatz und Tiergartenbach ist seitens der Stadt Trier ein Weg angedacht. Dadurch wird der Korridor mit Biotopvernetzungsfunktion kleiner.

Um das Plangebiet sind keine hochwertigen Biotope vorhanden, die eine Schädigung erfahren könnten. Der westlich anschließende pauschal geschützte Bachabschnitt ist durch eine Brücke über die ein Wirtschaftsweg verläuft vom Plangebiet getrennt. Durch die Planung wird der Zustand des Biotops nicht verschlechtert. Auch für die etwas weiter entfernten Biotope ist eine Beeinträchtigung durch die Planung nicht zu erwarten.

Die Auengehölze entlang des Tiergartenbaches haben sich vom Gesamtbild im Luftbildvergleich in den letzten 12 Jahren positiv entwickelt. Der alte Gehölzbestand wurde im Zuge der Renaturierung um ca. 2009 entfernt, um Platz für das neue Bachbett zu schaffen (Geoportal.rlp.de). Vom Plangebiet gehen nur geringe Auswirkungen auf die Gehölze im Uferrandstreifen aus.

Durch den Bebauungsplan wird ein seit ca. 12 Jahre vorherrschender Zustand bauplanungsrechtlich gesichert. Eine Nutzungsintensivierung sowie bauliche Maßnahmen werden nur in geringem Maße durch eine Erweiterung der Wohnmobilstellplätze angestrebt. Es werden keine Geländeänderungen vorbereitet. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und ökologische Vielfalt sind daher nicht mehr zu erwarten. Wären auf der Fläche keine Reben angepflanzt worden und wären auch keine Wohnmobilstellplätze hergestellt worden, dann würde dort noch Grünland vorhanden sein.

Die Rodung von Gehölzen ist nur in geringem Maße vorgesehen. Die Strauchhecke (BD₃) bei der Rebkulturfläche im Sondergebiet soll zugunsten einer Zufahrt zu den Wohnmobilstellplätzen gerodet werden. Die angrenzende Obstbaumgruppe (BF₅) soll erhalten bleiben. Ein Verstoß gegen die **Zugriffsverbote des §44 BNatSchG** ist auszuschließen, wenn die festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen und die geltenden artenschutzrechtlichen

Bestimmungen (vgl. auch Kap. 5.1) eingehalten werden. Bei der vorhandenen Avifauna sollte sich mit Blick auf die betriebsbedingten Störungen mittlerweile ein Gewöhnungseffekt eingestellt haben. **Eine avifaunistische Untersuchung ist deshalb in vorliegender Planung nicht erforderlich.**

3.3.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Wird zur Offenlage ergänzt.

3.4 Schutzgut Boden

3.4.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1a BauGB	<i>"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Möglichkeiten [...] durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung [sind] zu nutzen [...] Bodenversiegelungen [sind] auf das notwendige Maß zu begrenzen."</i>
§ 1 BBodSchG	Es ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens benannt. <i>"Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."</i>
§ 1 (3) Nr.1+2 BNatSchG	In §1(3) Nr.1+2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt: <i>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,</i> <i>2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen."</i>
§ 2 LBodSchG	<i>„Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere</i> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,</i> <i>2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,</i> <i>3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,</i>

4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen."

3.4.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet liegt im Moseltal innerhalb der **Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer** mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Den geologischen Untergrund des Moseltals bilden Auen- und Hochflutsedimente, z.T. Abschwemmmassen, Schwemmfächer, Schwemmkegelsedimente, z.T. umgelagerte vulkanoklastische Sedimente aus kiesigem Sand bis sandigem Kies, z.T. lehmig, humos; lokal mit Hangsedimenten verzahnt.

Im Bereich des Plangebietes haben sich Braunerden und flachgründige Braunerden aus Tonschiefer (Devon) ausgebildet. Das Ertragspotential ist aufgrund der Lage am Tiergartenbach mit guter Nährstoffversorgung und hoher nutzbarer Feldkapazität (nFK) entsprechend als hoch bis sehr hoch einzustufen. Die Böden neigen bei Belastung durch Maschinen aufgrund des hohen Lehmanteils jedoch schnell zu Staunässe. Durch die Befahrung des Bodens mit Wohnmobilen und die damit verbundene Verdichtung könnte dies im Plangebiet zu erwarten sein.

Das Plangebiet ist bei einer Höhenlage von ca. 159 - 162 m ü. NN überwiegend eben bis flach geneigt. Die Hangneigung liegt überwiegend bei unter 5 % (s. **Abb.11**). Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind mit Ausnahme des vollversiegelten Wirtschaftsweges und der teilversiegelten Schotter- und Splittflächen überwiegend unversiegelt. Ob für die Versiegelung der Flächen ein Ausgleich erbracht wurde, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Im Ursprungszustand 2009 war die Sondergebietsfläche durch die Arbeiten an der Bachrenaturierung und der damit verbundenen Bodenverdichtung, bereits vorbelastet (s. **Abb.9**). Da die Flächen relativ eben sind, ist die Erosionsgefährdung als gering einzustufen. Die Weinlagen oberhalb des Plangebiets weisen allerdings nutzungsbedingt und durch die hohe Hangneigung bis ca. 65° eine sehr hohe Bodenerosionsgefährdung auf. Bei Starkregen könnte es dadurch zu Bodenabtrag in das Plangebiet kommen. Das Risiko wird allerdings durch den Konvexhang und die hangparallele Ausrichtung der Rebzeilen minimiert. Das Thema Starkregen wird in Kapitel 3.6 ausführlich behandelt.

Seltene und besonders schützenswerte Böden sind im Plangebiet nicht dokumentiert (LGB RLP). In der Nähe ist im Bereich des Rothbaches ein naturnaher Boden festgehalten.

Gem. dem Landesamt für Umwelt befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Bereiches mit einer **lokal niedrigen bis mittleren Radonkonzentration** (30,8 - 46 kBq/cbm).

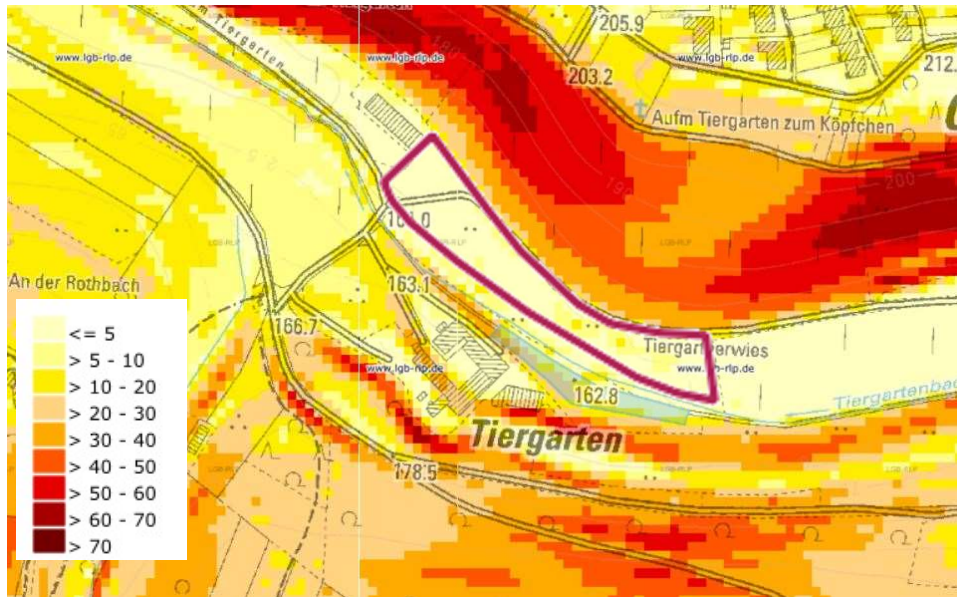


Abb. 11: Hangneigung in Prozent mit der Verortung des Plangebiets (rot markiert) (Quelle: https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18, zuletzt abgerufen am 29.07.2022)

Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des §2 Abs. 5 und 6 BBodSchG liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Plangebiet. Es liegen keine Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vor, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG).

Besonders **schützenswerte, seltene oder naturnahe Bodentypen**, die eine Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte besitzen, sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

3.4.3 Auswirkungen der Planung

Vor 2009 war der als Teilgebiet SO 2 ausgewiesene Multifunktionsplatz im Norden des Plangebiets bereits als Schotter- und Splittfläche in seinem Ist-Zustand vorhanden. Auch der Wirtschaftsweg war in seinem heutigen Zustand vorhanden. Der Zustand dieser Teilflächen wird durch die Planung deshalb weder verschlechtert, noch verbessert.

Durch die Planung werden im Teilgebiet SO 1 aus einer Rebkulturfläche, Wohnmobilstellplätze. Zudem wurden bereits 2009 Wohnmobilstellplätze auf Grünland hergestellt. Dadurch erhöht sich der Versiegelungsgrad. Die Stellplätze und Zuwegungen sollen mit teildurchlässigen Materialien versiegelt werden. Durch die Befahrung des Bodens mit Wohnmobilen würde der Boden ohne eine Teilversiegelung jedoch stärker verdichtet werden. Bodenverbessernd wirkt sich das Ausbleiben von Spritzmitteleinsätzen nach der Umnutzung der Rebkulturfläche aus. Zwischen den Parzellen für die Wohnmobile sollen Strauchhecken gepflanzt werden, diese bewirken durch die Durchwurzelung des Bodens ebenfalls eine Aufwertung.

Tab. 2: Zusätzliche Bodenversiegelung im Sondergebiet SO 1

Sondergebietsfläche SO 1 Gesamt	ca. 5.405 m ²
Neuversiegelung im Vergleich zum Ursprungszustand 2009	
Nutzungen	Stellplätze und Zuwegungen: 4.403 m ² (40 % zus. Vers.)
	Multifunktionsplatz: 1.002 m ² (0 % zus. Vers.)
Effektive Neuversiegelung	ca. 1.770 m²

3.4.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Wird zur Offenlage ergänzt.

	Maßnahmen
V	Die gesamte Sondergebietsfläche ist als unversiegelte Grünfläche anzulegen. Fahrgassen sind nur mit teildurchlässigen Materialien mit einem Abflussbeiwert von max. 0,4 auszuführen (z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen).
A	Anpflanzung von Strauchhecken zwischen den Stellplatz-Parzellen (Wird zur Offenlage präzisiert).
A	Komplette Entsiegelung des bituminös befestigten Wirtschaftsweges zwischen Wohnmobilstellplatz und Gärtnerei Schmidgen und Umwandlung in Rebkulturfläche.

3.5 Schutzgut Fläche

3.5.1 Gesetzliche Grundlagen

In §2(3) des Bundesnaturschutzgesetzes ist benannt:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- 1. die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen“*

Seit der Novellierung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im September 2017 gehört zu den Schutzgütern gem. § 2 (1) UVPG auch das Schutzgut "Fläche". Mit dieser Änderung soll v.a. der Aspekt des „Flächenverbrauchs“ stärker ins Blickfeld genommen werden. Im Gegensatz zum Schutzgut Boden steht hier also die Erfassung und Bewertung der durch das Vorhaben bedingten **Flächenneuanspruchnahme** im Fokus.

Die Ziele der Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme wurden in Deutschland zu-nächst in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (2002) formuliert und zuletzt in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016“ für den Indikator „Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche“ wie folgt formuliert:

„Fläche ist eine begrenzte Ressource. Um ihre Nutzung konkurrieren beispielsweise Land- und Forstwirtschaft, Siedlung und Verkehr, Naturschutz, Rohstoffabbau und Energieerzeugung. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag begrenzt werden.“

Das 30 ha-Ziel sollte ursprünglich bereits im Jahr 2020 erreicht werden; allerdings liegt der gesamtdeutsche durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch derzeit noch bei etwa 56 ha. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht nur versiegelte Flächen, sondern u.a. auch Gebäude- und Freiflächen, Betriebsflächen (ohne Abbauland), Erholungsflächen und Friedhöfe in diese Flächenkategorie fallen und deshalb auch unbebaute, nicht versiegelte Flächen (z.B. Gärten, Hofflächen, Verkehrsbegleitgrün, Parks, Grünanlagen, Kleingärten, Gartenland in Ortslagen, Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze) mit erfasst werden. Datenquelle des Indikators ist die Flächenerhebung in den amtlichen Liegenschaftskatastern der Länder (Art der tatsächlichen Nutzung). Zu beachten ist außerdem, dass in der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie 2016 der Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“ um zwei weitere Indikatoren ergänzt wurde:

- Siedlungsdichte
- Freiflächenverlust

(Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016; www.bundesregierung.de).

3.5.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 6.340 m², die aktuell als Verkehrsfläche, Rebkulturfläche und Wohnmobilstellplatz genutzt werden. Dieser ist nutzungstypisch überwiegend von Rasen und Schotterflächen sowie einem vollversiegelten Wirtschaftsweg zur Erschließung der - senkrecht zum Tiergartenbach - in Reihen angeordneten Wohnmobilstellplätze geprägt. Zwischen Wirtschaftsweg und Tiergartenbach liegt auch die Rebkulturfläche.

Die Fläche ist durch Lärm und Luftschadstoffe der landwirtschaftlichen Nutzung des Weinbaubetriebs *von Nell* und deren Verkehrsbewegungen vorbelastet. Außerdem wird der Wirtschaftsweg auch als Zufahrt für den östlich gelegenen Gärtnereibetrieb *Schmidgen* genutzt.

Das Plangebiet ist durch die Mischung aus landwirtschaftlicher und touristischer Nutzung geprägt und als überwiegend naturfern einzustufen.

3.5.3 Auswirkungen der Planung

Mit Ausnahme der Rebkulturfläche, die zugunsten von Wohnmobilstellplätzen eine Nutzungsänderung erfährt, erfolgt keine neue Flächeninanspruchnahme. Bereits 2009 waren die bestehenden Wohnmobilstellplätze auf Grünland hergestellt worden.

Tab. 3: Flächennutzung vor 2009 und nach Umsetzung der Planung

Nutzung vor 2009	Bebauungsplan
Baumhecken vor dem angrenzenden Wirtschaftsgebäude: 116 m ²	Baumhecken vor dem angrenzenden Wirtschaftsgebäude: 116 m ²
Wirtschaftsweg: 819 m ²	Wirtschaftsweg: 819 m ²
Schotter- und Splittfläche: 1.002 m ²	SO 2 „Multifunktionsplatz“: 1.002 m ²
Grünland 4.403 m ²	SO 1 Wohnmobilstellplatz: 4.403 m ²
Gesamt ca. 6.340 m²	

3.5.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Eine Vermeidung wäre nur dann möglich, wenn ein alternativer Standort (s. Kapitel 7) geeignet wäre oder die Anzahl der Stellplätze reduziert werden würde.

3.6 Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)

3.6.1 Gesetzliche Grundlagen

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz (LWG) sowie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aufgestellt. **Leitziel** für den Wasserhaushalt ist der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Wasserkreisläufe, der Schutz von Grund- und Oberflächenwasser vor Verunreinigungen sowie der Erhalt bzw. die Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer.

Europäische Wasserrahmenrichtlinie Art. 8 (1)	Guter ökologischer und chemischer Zustand der Oberflächengewässer, guter chemischer und mengenmäßiger Zustand des Grundwassers
Europäische Grundwasserrichtlinie	Vermeidung, Verhinderung oder Verringerung nachteiliger Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser
§ 5 (1) WHG	<p><i>"Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</i> <i>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</i> <i>3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</i> <i>4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden."</i>
§ 6 (1) WHG	<p><i>„Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften,</i> <i>2. Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen,</i> <i>3. Sie zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner zu nutzen,</i> <i>4.</i> <i>5. möglichen Folgen des Klimawandels vorzubeugen,</i>

	<p>6. <i>an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.</i>"</p>
§1 (3) BNatSchG	<p>" 1. <i>Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen ...</i>"</p> <p>"3. ... <i>für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags - Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen ...</i>"</p>

3.6.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Grundwasser

Wasserschutzgebiete liegen nicht in der näheren Umgebung des Plangebietes. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet war das abgegrenzte WSG Irsch – „Weiherborn“ Nr. 003 – Nr.405500955 ca. 3 km östlich des Plangebiets, dessen Rechtsverordnung bis zum 18.08.2022 gültig war.

Das Plangebiet liegt in der Grundwasserlandschaft der devonischen Schiefer und Grauwacken. Die Grundwasserneubildung liegt bei mittleren 71 mm/a. Insgesamt ist die Grundwasserüberdeckung auf der Fläche als mittel bewertet (GDA Wasser RLP). Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers wird als schlecht eingestuft (WRRL RLP). Es ist anzunehmen, dass der Tiergartenbach den Grundwasserspiegel stark beeinflusst und dieser mit dessen Wasserstand schwankt.

Oberflächenwasser

Natürliche Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Südlich des Plangebiets fließt unmittelbar angrenzend der Tiergartenbach, ein Gewässer 3. Ordnung. Gemäß dem Wasserkörpersteckbrief aus dem 3. Zyklus der WRRL (2022-2027) ist der ökologische Zustand des Baches als „gut“ eingestuft. Aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnormen mancher Stoffe ist der chemische Zustand als „nicht gut“ festgehalten.

Starkregen

Das Sondergebiet liegt laut Geoportal Wasser in einem Bereich potenzieller Überflutungen nach **Starkregenereignissen**. Im Fall von Starkregen könnte der Tiergartenbach über die Ufer treten und diesen Bereich fluten. Der Wohnmobilstellplatz sollte zum Schutz der Menschen vorsorglich evakuiert werden, wenn eine Überflutung des Sondergebietes bei Starkregen droht.

Sturzflutentstehungsgebiete verlaufen trotz der hohen Hangneigung der nördlich angrenzenden Weinlagen keine durch das Plangebiet. Das Risiko wird durch den Konvexhang und die hangparallele Ausrichtung der Rebzeilen minimiert.

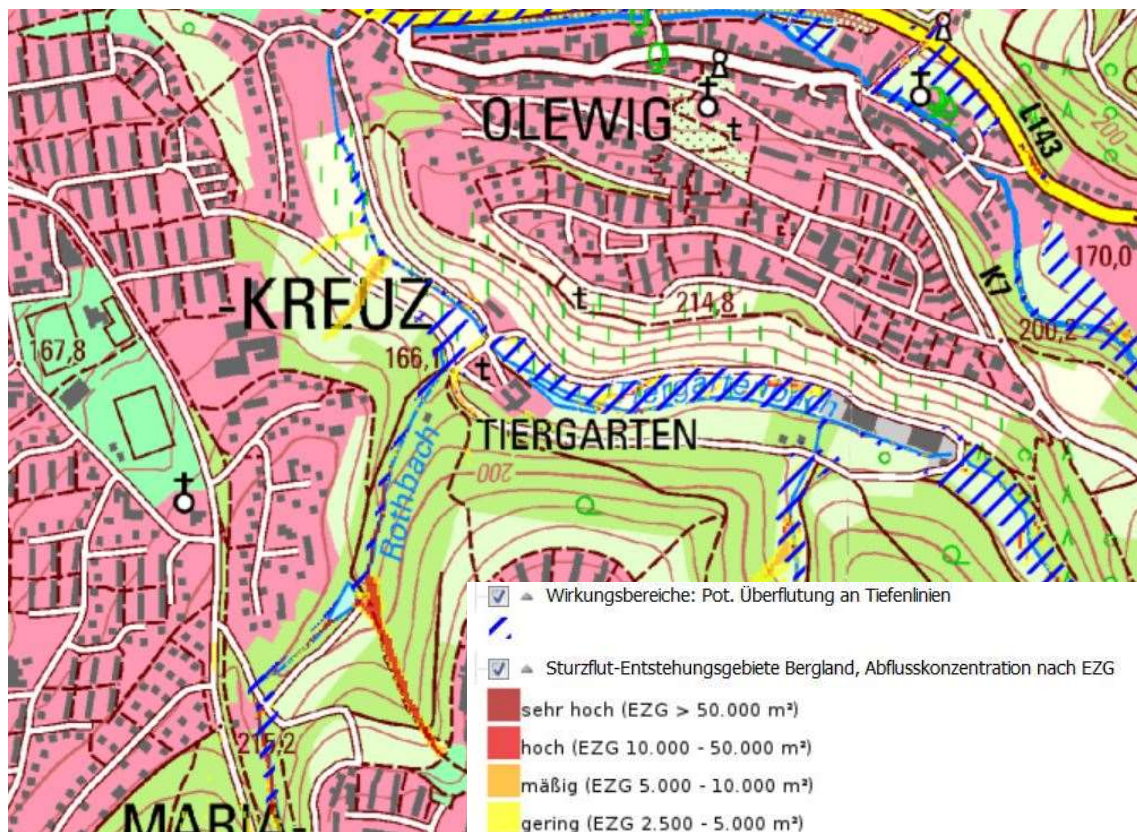


Abb. 12: Starkregengefährdungskarte (Quelle: <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10081/>, zuletzt abgerufen am 26.10.2022)

3.6.3 Auswirkungen der Planung

Es ist möglich, dass Schadstoffeinträge in Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Falle von Unfällen und Leckagen an den Wohnmobilen vorkommen.

Weiterhin besteht die Gefahr, dass Gäste Schmutzwasser und Müll im angrenzenden Tiergartenbach entsorgen. Durch die geplante Müllsammelstelle und eine Möglichkeit im Plangebiet Abwasser zu entsorgen, ist es für die Gäste einfacher Ihren Unrat dort zu entsorgen. Dadurch wird die Gefahr für den Tiergartenbach erheblich verringert wird.

3.6.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Wird zur Offenlage ergänzt.

Maßnahmen	
V	Geplant ist eine Müllsammelstelle im Eingangsbereich bei dem geplanten Pfortnerhäuschen einzurichten. Dort sollen die Gäste auch die Möglichkeit haben Ihr

	Schmutzwasser zu entsorgen. Dafür soll auch der Abwasserkanal zu der Fläche hin ausgebaut werden.
V	Festsetzung versickerungsfähiger Beläge

3.7 Schutzgut Klima/Luft

3.7.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (5), § 1 a (5)	<i>Bauleitpläne „sollen dazu beitragen, eine menschwürdige Umwelt zu sichern, [...] sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern...“ „Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden“</i>
§ 50 BImSchG	<i>„Bei raumbedeutsamen Planungen [...] sind die [...] Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] so weit wie möglich vermieden werden [...] ist [...] die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.“</i>
§§ 2-10 39. BImSchV	Immissionsgrenzwert für die europarechtlich regulierten Luftschadstoffe
§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG	<i>„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“</i>
§ 1 (6) Nr. 7 e, h BNatSchG	<i>Vermeidung von Emissionen „Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die [...] festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.“</i>
§ 2 (1) Nr. 6 BNatSchG	<i>„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen.“</i>

3.7.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet in der Gemarkung Olewig liegt gemäß FNP (2019) in einer Kaltluftleitbahn.

Laut Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes der Region Trier (ROPneu/E) liegt das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes mit besonderer Klimafunktion. Als Teilbereiche der klimaökologischen Problemräume sind das Trierer Tal und die Wittlicher Senke als besonders belastete Gebiete einzustufen. Die diesen Räumen zugeordneten Ausgleichsgebiete werden aus diesem Grund gemäß G 129 ROPneu/E als Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion im regionalen Raumordnungsplan festgelegt. Über die o. g. allgemeinen Grundsätze hinaus sollen hier in besonderer Weise die klimawirksamen Ausgleichsräume gesichert und entwickelt werden.

In diesen Vorbehaltsgebieten, hier im Trierer Tal, sollen folgende klimaökologischen Ausgleichsräume, ihre Gunstwirkungen sowie die fachlichen Schwerpunktziele und Handlungsempfehlungen von der kommunalen Bauleitplanung und den Fachplanungsträgern berücksichtigt werden:

- Sicherung der Waldflächen aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Frischluftproduktion und als bioklimatischer Entlastungsraum.
- Sicherung der Zugbahnen von gerichteten Kaltluftströmungen vor riegelartiger Bebauung und Bewaldung.
- Bei Bebauung im Bereich der Talsohlen Beachtung einer strömungsgünstigen Gebäudeausrichtung.
- Keine weitere Ausdehnung der Bebauung in die verbliebenen Moselfreiräume. Sicherung stadtnaher Kaltluftproduktionsflächen.
- Sicherung und Entwicklung einer möglichst offenen Bebauungsstruktur am Übergang zum Freiland.
- Vermeidung einer weiteren baulichen Verdichtung des Siedlungsbandes entlang der Mosel.
- Sicherung der Mündungsbereiche von Seitentälern der Mosel vor weiterer Bebauung, dadurch Sicherung von Ventilationseffekten.
- Vermeidung talquerender Verkehrswege mit Dammbauwerken.
- Beachtung der lokalen Ausbreitungsverhältnisse bei Ansiedlung emittierender Betriebe.

3.7.3 Auswirkungen der Planung

Durch die geplanten Maßnahmen werden die klimatischen Eigenschaften des Tiergartentals und der betroffenen Flächen entlang des Tiergartenbachs nicht dauerhaft nachteilig verändert bzw. beeinträchtigt.

Die fachlichen Schwerpunktziele und Handlungsempfehlungen des Vorbehaltsgebietes mit besonderer Klimafunktion werden wie folgt berücksichtigt:

- Es werden keine Waldflächen überplant.
- Im FNP der Stadt Trier ist eine sicherungsbedürftige Kaltluftleitbahn verzeichnet. Kalte Luft, die aus dem Tiergartental kommend abwärts fließt, wird durch das Vorhaben nicht aufgehalten. Durch das Vorhaben wird kein Waldriegel entstehen.
- Im Bereich des Plangebiets ist über ein kleines Pförtnerhäuschen hinaus keine Bebauung geplant. Eine strömungsgünstige Gebäudeausrichtung ist daher nicht notwendig. Auch durch die mobilen Wohnwagen besteht keine Gefahr, dass die Kaltluftströmung in erheblichem Maße aufgehalten, umgelenkt oder angestaut wird.
- Bei dem Vorhaben wird lediglich eine Rebkulturfläche in einen Wohnmobilstellplatz umgewandelt. Bei der Rebkulturfläche handelt es sich nicht um eine relevante Kaltluftproduktionsfläche.
- Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine reine Freiflächenplanung. Eine offene Bauweise wird notwendigerweise nicht festgesetzt.
- Mit dem Vorhaben erfolgt keine weitere bauliche Verdichtung des Siedlungsbands entlang der Mosel.
- Es wird kein Mündungsbereich der Seitentäler von der Planung überlagert.
- Es wird kein talquerender Verkehrsweg geplant.
- Im Plangebiet ist kein emittierender Betrieb zulässig.

3.7.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut Klima/Luft sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Mit Blick auf den Klimawandel wird empfohlen, das Gelände durch die Anpflanzung von Bäumen zu verschatten. Dabei ist die Kaltluftabflussfunktion des Tales zu berücksichtigen.

3.8 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

3.8.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen: "die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes"</i>
§ 1 (1) BNatSchG	<i>"im besiedelten und unbesiedelten Bereich [...] so zu schützen, dass [...] 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)."</i>
§ 1 (4) BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] 2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
§ 1 (5) BNatSchG	<i>"Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren."</i>
2 (2) Nr. 2 ROG	<i>"Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen."</i>

3.8.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet liegt landschaftlich am Rand des **Tarforster Plateau (250.02)**, in der Großlandschaft Moseltal. Das Tarforster Plateau liegt auf den Moselhauptterrassen, die durch die steil eingeschnittenen Talsysteme von Kandelbach, Olewiger Bach und Avelsbach in mehrere Plateaureste gegliedert sind. Der Landschaftsraum ist stark durch Siedlungsflächen der Stadt Trier geprägt, die sich innerhalb der letzten Jahrzehnte auf die Hochflächen ausgedehnt haben. Die unbebauten Offenlandbereiche sind auf den Plateauflächen landwirtschaftlich genutzt, überwiegend als Ackerland. Magerwiesen prägen die Hänge des Olewiger Bachtals im Bereich des Petrisbergs sowie bei Hockweiler. Im Talhang bei Hockweiler treten zudem stillgelegte Steinbrüche mit Felswänden, Stillgewässern und Verlandungsbereichen als interessante Landschaftselemente in Erscheinung. Die bachbegleitenden Grünlandstreifen in den Mosel- Nebentälern sind meist intensiv genutzt und weisen nur vereinzelt Reste von Feucht- und Nasswiesen auf. Rebflächen nehmen insbesondere

die südexponierten Hänge der Unterläufe der Bachtäler ein, wobei sich auch hier die zunehmende Nutzungsaufgabe in dem hohen Anteil brachgefallener oder verbuschter Flächen widerspiegelt.

Das Plangebiet liegt in dem **landesweit bedeutsamen Erholungs- und Erlebnisraum Moseltal (Z 91, LEP IV, 2008)**, einer großen Flusslandschaft mit überwiegend steilen Hängen und enger Talsohle. Es besitzt eine landesweite Bedeutung als zentrale landschaftliche Leitstruktur und setzt sich über Landesgrenzen fort. Von einzigartiger Bedeutung ist die Landschaft auch durch die Talgröße, hohe Reliefenergie, markante Reliefformen und Steillagenweinbau. In Teilabschnitten mit Schwerpunkt an der Unteren Mosel, ist das Moseltal auch für die Naherholung von landesweiter Bedeutung. Das Plangebiet befindet sich weiterhin innerhalb der **landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (LahiKula)** mit sehr hoher Bedeutung.

Das Plangebiet liegt im **Landschaftsschutzgebiet zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier (07-LSG-72-3)**. Schutzzweck ist gem. § 1 der Schutzgebiets-Verordnung insgesamt das Moseltal mit seinen Hängen und schönsten Nebentälern zu schützen.

In der Entwicklungskonzeption des **Landschaftsplans (LSP) von 2010** liegt der Wohnmobilstellplatz auf einer *Fläche für die Landwirtschaft* mit der Grundanforderung zum Erhalt von *Schwerpunkt Ackerbau (einschl. Erwerbsobstbau, Gartenbau bzw. Acker-Grünland-Gebieten)*. Entlang des Tiergartenbaches im Süden, wird das Plangebiet kleinteilig mit einer gelben Schraffur überlagert. Dort ist die Entwicklung von *extensiver Landwirtschaft: Ackerbau / Grünland* das Ziel. Das westlich angrenzende Wirtschaftsgebäude ist mit dem Symbol „E auf grünem Kreis“ zur Entwicklung einer *Eingrünung störender Objekte* gekennzeichnet.

3.8.3 Auswirkungen der Planung

Durch die Planung ergeben sich nur geringe nachteilige Auswirkungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung. Durch die Aneinanderreihung von Wohnmobilen entlang des Tiergartenbachs wird der Naturgenuss z.B. für Wanderer und Spaziergänger zwar auf einem kurzen Teilabschnitt beeinträchtigt, der Wohnmobilstellplatz dient allerdings auch dem Tourismus im Stadtteil Olewig. Zusammen mit dem Weingut von Nell, kommt dieser der Erholung und dem Fremdenverkehr zugute. Auch wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes durch die geplante Gliederung der Stellplätze mit Strauchhecken abgemildert.

Die Festsetzung der Baumhecken an dem angrenzenden Wirtschaftsgebäude als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Baumhecke, tragen dem Entwicklungsziel des Landschaftsplanes zur Eingrünung störender Objekte Rechnung.

3.8.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

	Maßnahmen
A	Anpflanzung von Strauchhecken zwischen den Stellplatz-Parzellen und zum Tiergartenbach hin.

3.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

3.9.1 Gesetzliche Grundlagen

§ 1 (6) Nr. 5 BauGB	<i>"Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist zu berücksichtigen: Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege; die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung"</i>
§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren."</i>
§2 (3) DSchG RLP	<i>„Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände [...] haben bei ihren Maßnahmen und Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege [...] zu berücksichtigen [...].“</i>
§17 (1) DSchG RLP	<i>„Funde sind unverzüglich der Denkmalfachbehörde mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der unteren Denkmalschutzbehörde, der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde weiter.“</i>

3.9.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Gem. Kulturdatenbank der Region Trier befinden sich keine Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet. Westlich des Plangebiets lag die Nell'sche Villa, eine der geschmackvollsten und interessantesten suburbanen Villen Triers. Sie wurde unglücklicherweise 1944 durch einen Volltreffer zerstört. Auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite des Tiergartenbachs liegt die Tiergarten- auch Mohrshaus oder Mohrs Villa. Die Villa wurde 1843 in der Zeit des Klassizismus erbaut.

Gem. LEP IV Teilfortschreibung Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien (2013) liegt der Geltungsbereich innerhalb der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft (**LahiKula**) „Moseltal“ (Landschaftsraum 5.1.1.1 „Trierer Moseltal“). Das prägende Merkmal für diese Kulturlandschaft sind im Bereich des Tarforster Plateaus die weinbaulich genutzten Terrassenflächen. Der Geltungsbereich liegt in der Talau des Tiergartenbachs und grenzt an eine Terrassenfläche.

3.9.3 Auswirkungen der Planung

Das Vorhaben sieht die geringfügige Erweiterung des Wohnmobilstellplatzes vor, wodurch eine Rebkulturfläche entfällt. Die Rebkulturfläche liegt allerdings in der Talau, die dem Flurnamen *Tiergartnerwies* entsprechend, historisch vermutlich als Wildgehege genutzt wurde. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

3.9.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind keine Vermeidungs-, Minimierungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

3.10 Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

3.10.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Mensch kann in vielerlei Hinsicht unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Dabei können Überschneidungen mit weiteren Schutzgütern entstehen. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden hat). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und seiner Umgebung bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Es sind Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, Immissionen) und für die Erholungsfunktion (Barrierewirkungen, Verlärmung) anzunehmen. Auswirkungen auf die Luftqualität werden in Kapitel 3.7 „Klima, Luft“ behandelt und visuelle Beeinträchtigungen sowie Erholung in Kapitel 3.8 „Landschaft“. Im Folgenden werden deshalb nur die Auswirkungen von Lärm und Immissionen näher betrachtet.

Bezüglich des Lärmschutzes sind folgende gesetzliche Zielsetzungen zu berücksichtigen:

§ 1(6) Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung <i>der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung</i>
§ 1 (6) Nr. 7c BauGB	Berücksichtigung <i>umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</i>
§ 41 BImSchG	Lärmschutz beim Neubau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straße
§ 50 BImSchG	Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
§ 1 (4) Nr. 2 BNatSchG	<i>"Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere [...] zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen."</i>
DIN 18005-1 Beiblatt 1	Schallschutz im Städtebau
TA Lärm	Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte bei Gewerbelärm

3.10.2 Zustand, Bewertung, Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem zugehörigen Weingut von Nell und ist räumlich durch den Tiergartenbach getrennt. Die Fläche ist durch Lärm und Luftschadstoffe, ausgehend von dem Weinbaubetrieb vorbelastet. Der Wirtschaftsweg durch das Plangebiet ist auch eine Zufahrt für den östlich gelegenen Gärtnereibetrieb *Schmidgen*. Es ist davon auszugehen, dass nutzungsbedingte Abgase und Lärm von dem Weg ausgehen. Weitere Emissionen mit Wirkung auf das Plangebiet sind nicht bekannt.

Auf die im FNP als Allgemeines Wohngebiet dargestellten Ortslagen Heiligkreuz (westlich) und Olewig (nördlich) gehen vom Plangebiet hauptsächlich Emissionen in Form von Lärm durch Verkehrsbewegungen aus. Beschwerden über Lärm durch z.B. laute Musik aus dem Plangebiet hat es noch keine gegeben. Die Wohnmobileigentümer würden sich im Allgemeinen sehr ruhig verhalten. Die nächste Wohnbebauung des Stadtteils Olewig befindet sich in ca. 150 Meter Entfernung nördlich des Plangebiets, angrenzend an die weinbaulich genutzten Terrassen. Der Wirtschaftsweg durch das Plangebiet mündet in die Straße *Im Tiergarten* die sich in Tallage, rechts des *Tiergartenbachs* hält und vor der Einmündung in die innerörtliche Landesstraße L 143 einige Wohngebäude passiert. Der beschriebene Weg stellt die Zufahrt des Wohnmobilstellplatzes dar. Laut Vorhabenträger findet die An- und Abreise der überwiegend älteren Besucher hauptsächlich morgens statt. Die Fahrzeuge werden nicht so häufig bewegt

wie in einem Wohngebiet, da die Besucher in aller Regel einige Tage vor Ort verbringen und in dieser Zeit das Wohnmobil auf seinem Stellplatz verbleibt.

Das Sondergebiet liegt laut Geoportal Wasser in einem Bereich potenzieller Überflutungen nach Starkregenereignissen. Im Fall von Starkregen könnte der Tiergartenbach über die Ufer treten und diesen Bereich fluten.

3.10.3 Auswirkungen der Planung

Durch den Bebauungsplan *Wohnmobil-Stellplatz Tiergartental* wird ein bestehendes Areal überplant. Eine Zunahme von Verkehren wird durch die Planung somit lediglich durch die zusätzlichen ca. 20 Wohnmobilstellplätze (s. Vorhaben- und Erschließungsplan) verursacht. Aufgrund der geringen Zahl an Fahrzeugbewegungen, der Lage abseits der Wohnbebauung in Tallage sowie der guten Anbindung zu einer als Landesstraße klassifizierten Straße (L 143) wird die Zunahme des Verkehrslärms als erwartbar und hinnehmbar eingestuft.

Sollte der Wohnmobilstellplatz bei Starkregen überflutet werden, besteht eine Gefahr für die sich dort aufhaltenden Menschen.

3.10.4 Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

	Maßnahmen
V	Der Wohnmobilstellplatz sollte vorsorglich evakuiert werden, wenn eine Überflutung des Sondergebietes bei Starkregen droht.

3.11 Wechselwirkungen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind neben den einzelnen Schutzgütern nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Der Begriff Wechselwirkungen umfasst die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße, wobei zwischen den Schutzgütern zum Teil enge Wechselwirkungen bestehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich verändert, so kann das über vorhandene Wechselwirkungen Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben und somit sekundäre Effekte oder Summationswirkungen hervorrufen.

Tab. 4: Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (in Anlehnung an RAMMERT et al. (1993) (zitiert in: Ministerium für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein 1994); ergänzt, zusammengefasst und verändert.

Zielfaktor	Wirkfaktoren							
	Menschen (Vorbelastung)	Tieren	Pflanzen	Boden	Wasser	Klima / Luft	Landschaft	Kultur- / Sachgüter
Menschen	Konkurrierende Raumsprüche	Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Schutz, Ernährung, Erholung, Naturerlebnis	Lebensgrundlage, Lebensraum, Ertragspotenzial, Landwirtschaft, Rohstoffgewinnung	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Brauchwasser, Erholung, Starkregen, Hochwasser	Wohlbefinden (Bioklima), Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft	Ästhetisches Empfinden, Erholungseignung, Wohlbefinden	Erholungswert, Sehenswürdigkeiten
Tiere	Störungen, Verdrängung	Konkurrenz, Minimalareal, Populationsdynamik, Nahrungskette	Nahrungsgrundlage, O ₂ -Produktion, Lebensraum, Schutz	Lebensraum	Lebensgrundlage, Trinkwasser, Lebensraum	Wohlbefinden, Umfeldbedingungen Lebensgrundlage, Atemluft, Lebensraum	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Pflanzen	Nutzung, Pflege, Verdrängung (u.U. Neophyten etc.)	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Konkurrenz, Pflanzengesellschaft, Schutz	Lebensraum, Nährstoffversorgung, Schadstoffquelle	Lebensgrundlage, Lebensraum	Wuchsbedingungen, Umfeldbedingungen, Lebensgrundlage, z.T. Bestäubung	Lebensraumstruktur	Ggf. Lebensraumstrukturen
Boden	Bearbeitung, Düngung, Verdichtung, Versiegelung, Umlagerung	Düngung, Bodenbildung (Bodenfauna)	Durchwurzelung (Erosionsschutz), Nährstoffentzug, Schadstoffentzug, Bodenbildung	trockene Deposition, Bodeneintrag	Erosion, Stoffverlagerung, nasse Deposition, Beeinflussung Bodenart und -struktur	Bodenentwicklung, Bodenluft, Bodenklima, Erosion, Stoffeintrag	Einflussfaktor für Bodenentwicklung, ggf. Erosionsschutz	Ggf. Bodenveränderungen, Grabungen etc.
Wasser	Nutzung, (Trinkwasser, Erholung), Stoffeintrag	Nutzung, Stoffein- u. austrag (N, CO ₂ ...)	Nutzung, Stoffein- u. austrag, (O ₂ , CO ₂), Reinigung, Regulation Wasserhaushalt	Stoffeintrag, Trübung, Sedimentbildung, Filtration von Schadstoffen	Niederschlag, Stoffeintrag	Grundwasserneubildung, Gewässer-temperatur, Belüftung, trockene Deposition (Trägermedium)	Gewässerverlauf, Wasserscheiden	Ggf. Störfaktor, Verschmutzungsgefahr
Klima / Luft	z.B. Treibhauseffekt, „Ozonloch“ / „städt. Wärmeinsel“, Schadstoffeintrag	Beeinflussung durch CO ₂ -Produktion etc., Atmosphärenbildung (zus. mit Pflanzen), Stoffein- u. -austrag (O ₂ , CO ₂)	Klimabildung, Beeinflussung durch O ₂ -Produktion, CO ₂ -Aufnahme, Atmosphärenbildung (zus. mit Tieren), Reinigung	Staubbildung (dadurch ggf. klimatische Beeinflussung)	Lokalklima, Wolken, Nebel etc. Temperaturlausgleich Aerosole, Luftfeuchtigkeit	Lokal- und Kleinklima, chem. Reaktionen von Schadstoffen, Durchmischung / Wind, Luftqualität, O ₂ -Ausgleich	Klimabildung, Reinluftbildung, Kaltluftströmung, Luftaustausch	---
Landschaft	Nutzung z.B. Erholungssuchende, Überformung, Gestaltung, Siedlungstätigkeit, Rohstoffabbau	Gestaltende Elemente	Strukturelemente, Topographie, Höhen	Strukturelemente	Strukturelemente	Element der gesamtästhetischen Wirkung, Luftqualität, Erholungseignung	Naturlandschaft vs. Stadt-/ Kulturlandschaft	Element der landschaftlichen Eigenart
Kultur- / Sachgüter	Substanzschädigung, Zerstörungsgefahr	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Substanzschädigung	Ggf. Schutzwirkung (z.B. Bodendenkmale)	Einflussfaktor für die Substanz	Einflussfaktor für die Substanz	---	---

4 Natura 2000-Gebiete / FFH-Verträglichkeit

Gem. §§ 31-36 des BNatSchG wird der Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" beschrieben:

"Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig."

Im Plangebiet und im näheren Umfeld kommen keine Flächen des europäischen Netzes "Natura 2000" (FFH- und Vogelschutzgebiete) vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet („Mattheiser Wald“, FFH-7000-083) befindet sich in südlicher Richtung mehr als 1,5 km entfernt und ist durch den Stadtteil Mariahof vom Plangebiet getrennt.

Aufgrund der Art und der Lage sowie Größe des Vorhabens (bereits bestehende Nutzung als Wohnmobil-Stellplatz) kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

5 Artenschutzrechtliche Beurteilung der Planung

Der besondere Artenschutz bezieht sich zunächst auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind. Allgemein gilt nach §44 BNatSchG:

(1) *Es ist verboten,*

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

(5) *Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Diese **Zugriffsverbote** gelten also für unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auf Grundlage einer behördlichen Genehmigung nach §17 oder nach §18 (d.h. nach Baurecht) zulässig sind, nur **eingeschränkt**. Vorausgesetzt wird dabei die Anwendung der Eingriffsregelung nach §15. Ist dies sachgerecht erfolgt, sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle

wildlebenden europäischen Vogelarten sowie Arten, für die die Bundesrepublik Deutschland eine besondere Verantwortung trägt¹, weiter zu betrachten. Für diese „europäisch geschützten“ Arten² gilt:

- Eine unvermeidbare Tötung von Individuen ist kein Verstoß gegen § 44, wenn das Tötungsrisiko durch das Vorhaben (bei Bau und Betrieb) nicht „signifikant“ zunimmt. Das Fangen von Tieren zum Zwecke der Umsiedlung ist kein Verstoß.
- Es dürfen keine „erheblichen Störungen“ während sensibler Phasen (Reproduktion, Winterruhe, etc.) eintreten. Erheblich sind Störungen, wenn sie den guten Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen können (bzw. bei ungünstigem Erhaltungszustand eine Verbesserung erschweren oder unmöglich machen).
- Eine mit dem Eingriff verbundene Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann zulässig, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (auch unter Berücksichtigung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“, sog. CEF-Maßnahmen) weiterhin erfüllt wird. Nicht von Belang sind bloße Verschlechterungen von Nahrungshabitaten, Jagdgebieten und Wanderkorridoren, es sei denn, diese sind essentielle Habitatbestandteile (d.h. bei Beeinträchtigung dieser entfällt die Funktion der Fortpflanzungs-/Ruhestätte).

Da sich unter den europäisch geschützten Arten auch eine Vielzahl weit verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten befindet, deren Erhaltungszustand sich durch ein Vorhaben i.d.R. nicht verschlechtern wird, können diese pauschal als Gruppe betrachtet werden. Nur die „vollzugsrelevanten“ Arten sind im Einzelnen zu betrachten. Dabei handelt es sich um die streng geschützten Arten (insbesondere Arten des Anh. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und des Anh. IV der FFH-Richtlinie), sowie um Vogelarten der Roten Liste inkl. Vorwarnstufe. Alle anderen wildlebenden Vogelarten können in Gruppen (bezogen auf „ökologische Gilden“, z.B. alle ungefährdeten Heckenbrüter oder Waldvögel) abgehandelt werden.

Alle nur auf nationaler Ebene (BArtSchVO) besonders geschützten Arten sind beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt“ mit zu berücksichtigen.

Avifauna

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG sind alle Europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten. Planungsrelevant sind diejenigen Vogelarten, die entweder streng geschützt sind oder/und in den jeweiligen Roten Listen zumindest auf der Vorwarnstufe stehen.

¹ Derzeit noch nicht relevant, weil noch keine entsprechende Verordnung erlassen wurde.

² Gemeint sind derzeit die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und alle wildlebenden europäischen Vogelarten (ohne Einschränkung). Die in der EU-Artenschutz-Verordnung enthaltenen Arten zählen nicht dazu.

5.1 Vorkommen und Bestand geschützter Arten

Europäische Vogelarten

Tab. 5: Festgestellte Arten im Untersuchungsgebiet; § besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, 4 potenziell gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, V Vorwarnliste, Vw Vorwarnliste warnend, D Daten defizitär, * nicht gefährdet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutz	Rote Liste	
			Dtl. (2016)	RLP (2014)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	§	3	V
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	§	*	*

Erkenntnisse aus faunistischen Erhebungen liegen nicht vor. Gem. dem **Artdatenportal** vom Landesamt für Umwelt RLP liegen keine Artennachweise innerhalb des Plangebiets vor.

Etwas nördlich des Plangebiets wurde 2014 in dem Weinberg das Vorkommen des Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) nachgewiesen. Als Lebensraum werden für den Bluthänfling bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, aber auch Weinberge beschrieben. Da in der Umgebung ausreichend potenzieller Lebensraum vorhanden ist, sind durch den Verlust der Rebkulturfläche und der Strauchhecke im Plangebiet keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arte zu erwartet. Außerdem kommt an den südlich gelegenen Teichen der Graureiher (*Ardea cinerea*) vor. Für den Graureiher, der die nahegelegenen Teiche vermutlich als Nahrungshabitat verwendet, sind von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Nach den Ergebnissen der Biotoptypen- und Strukturkartierung ist davon auszugehen, dass Teile des Plangebietes insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten (Baumbrüter) eine Lebensraumbedeutung besitzen. Es ist deshalb darauf zu achten, dass Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit und nur innerhalb des gesetzlich zulässigen Zeitraumes (01. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden. Signifikante Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Vogel-Populationen sind dann nicht zu erwarten.

Amphibien

Laut Artdatenportal sind keine Amphibien im Plangebiet und dessen unmittelbaren Umfeld gemeldet. Aufgrund der Erkenntnisse bei der Biotoptypenkartierung und den Ortsbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen oder geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet.

Reptilien

In der Artengruppe der Reptilien ist 2014 im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets, die Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sehr häufig kartiert worden. Aufgrund der Erkenntnisse bei der Biotoptypenkartierung und den Ortsbegehungen ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Vorkommen oder geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet.

Säugetiere

Säugetiere sind im Plangebiet ebenfalls nicht gemeldet. In etwa 650 Metern Entfernung nördlich des Gebietes im Stadtteil Olewig ist das Vorkommen des Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) nachgewiesen. Ebenfalls ca. 650 Meter westlich im Stadtteil Heiligkreuz ist das Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) bestätigt. 1,2 km östlich wurde ein Fortpflanzungsnachweis der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) erbracht. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse den südlich gelegenen Waldrand als Leitstruktur verwenden. Da in der Umgebung ausreichend potenzielle Jagdhabitats vorhanden sind, ist das ca. 50 m vom Waldrand entfernt gelegene Plangebiet nicht als essenzielles Jagdgebiet zu betrachten und es werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Arten erwartet.

Insekten

Westlich des Plangebiets konnte am Tiergartenbach in der Artengruppe der Insekten ebenfalls 2014 das Vorkommen des Großen Fuchs (*Nymphalis polychloros*) nachgewiesen werden. Da in der Umgebung ausreichend potenzielle Habitatstrukturen vorhanden sind, ist das Plangebiet nicht als essenziell für den Großen Fuchs zu betrachten und es werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Art erwartet.

5.2 Beschreibung der Maßnahmen zum Artenschutz

Es sind keine Maßnahmen zum Artenschutz erforderlich.

6 Weitere Belange des Umweltschutzes

6.1 Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Da es sich um eine bereits bestehende Nutzung handelt, sind die Versorgungsanlagen bereits vorhanden. Strom- und Trinkwasserleitungen sind zu den Stellplätzen verlegt. Schmutzwasser und Müll können die Gäste im angrenzenden Weingut entsorgen. In Zukunft soll auch im Sondergebiet die Entsorgung von Müll und Abwasser möglich sein. Dafür wird eigens der Kanal verlegt und eine Sammelstelle im Eingangsbereich errichtet.

6.2 Nutzung erneuerbarer Energien / Sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird der Einsatz erneuerbarer Energien nicht ausgeschlossen.

6.3 Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten

Derzeit bestehen keine Restriktionen, die die Einhaltung entsprechender Immissionsgrenzwerte erfordern.

6.4 Risiken durch Unfälle oder Katastrophen

Es befinden sich keine Störfallbetriebe im näheren Umfeld. Durch den Bebauungsplan wird auch keine Neuansiedlung von Störfallbetrieben ermöglicht. Es entsteht daher keine erhöhte Unfall- oder Katastrophengefahr. Zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels, wie häufigere Dürre-, Starkregen- oder Hochwasserereignisse können durch die Lage am Tiergartenbach generell das (derzeit bereits bestehende) Risiko für Schadensfälle v.a. bei Hochwässern erhöhen (s. **Kapitel 3.6.2**).

6.5 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Viele Gemeinden betreiben Wohnmobilstellplätze an der Mosel. Durch die anhaltend hohe Nachfrage nach Wohnmobilen steigt auch die Nachfrage nach Wohnmobilstellplätzen. Es ist daher zu erwarten, dass auch benachbarte Gemeinden ihre Stellplatzkapazitäten an die Nachfrage anpassen. Es sind allerdings zum momentanen Zeitpunkt keine relevanten Planungen neuer touristischer Übernachtungsangebote in benachbarten Gebieten bekannt, die zu einer kumulativen Auswirkung führen könnten.

Auch der genehmigte FNP (2019) enthält keine weiteren Bauflächen-Darstellungen im näheren Umfeld, die kumulative Auswirkungen zur Folge haben könnten.

7 Alternativenprüfung

Da ein Teil des Plangebiets bereits seit Jahren komplett als Wohnmobilstellplatz genutzt wird und – abgesehen von der Erweiterung nach Westen - lediglich der Bestand gesichert wird, stellt sich in diesem Fall auch nicht die Frage nach Standortalternativen im Plangebiet. Die Multifunktionsfläche im Norden wird weiterhin auch als Wendeplatz, Park- und Abstellfläche benötigt und stellt auch keine Alternative für die Erweiterung des Stellplatzes dar.

8 Übersicht Vermeidung, Minderung und Kompensation

In der folgenden Tabelle sind die erheblichen Eingriffe den Vermeidungs- bzw. Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen als Übersicht gegenübergestellt. Die Kürzel bedeuten:

<u>Eingriffe:</u>		<u>Maßnahmen</u>	
b =	Boden	V =	Vermeidungsmaßnahme
a =	Arten und Biotope	A =	Ausgleichsmaßnahme
w =	Wasserhaushalt	E =	Ersatzmaßnahme
l =	Landschaftsbild/Erholung	n.q. =	nicht quantifiziert
k =	Klima		
k+s	Kultur- und Sachgüter		

Die Übersicht über die Vermeidungs-, Minderungs-, und Kompensationsmaßnahmen wird zur Offenlage ergänzt.

9 Zusätzliche Angaben

9.1 Verwendete technische Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

Es wird versucht, alle direkten und etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung zu erörtern. Eine vollständige Beschreibung aller Auswirkungen, auf allen Ebenen, würde jedoch in keinem Verhältnis stehen und kann mit diesem Bericht nicht geleistet werden.

9.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Umsetzung des Bauleitplans

Nach §17 (7) BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen.

Zusätzlich wird die Umsetzung der Maßnahmen durch den städtebaulichen Vertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gesichert.

9.3 Kostenschätzung

Wird zur Offenlage ergänzt.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird zur Offenlage ergänzt.

11 Quellenverzeichnis

Beiblatt 1 zur DIN 18005 Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
1987

Planungshilfe Reisemobilstellplätze in Deutschland des Deutschen Tourismusverband e.V.
2018

Artdatenportal RLP

<https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>

Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (Kartenviewer)

https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php

Flächennutzungsplan der Stadt Trier 2019

GDA (GeoDatenArchitektur) Wasser RLP

<https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>

Historische Luftbilder Rheinland-Pfalz

https://www.geoportal.rlp.de/mapbender/frames/index.php?lang=de&gui_id=Geoportal-RLP_2019&WMC=31514

Geologische Radonkarte RLP

<https://lfu.rlp.de/de/arbeits-und-immissionsschutz/radoninformationen/geologische-radonkarte-rlp/>

LANIS RLP (Kartenviewer)

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

Landesentwicklungsprogramm IV RLP 2008

Landesentwicklungsprogramm IV RLP Fortschreibung EE 2013

LGB RLP (Kartenviewer)

<https://mapclient.lgb-rlp.de/>

Landschaftsrahmenplan Region Trier 2009

Landschaftsplan der Stadt Trier 2010

Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Regierungsbezirk Trier (07-LSG-72-3) 1940, geändert 1980.

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier 1985, mit Teilfortschreibung 1995

Regionaler Raumordnungsplan Region Trier Neuaufstellung, Entwurf 2014

PLANUNGSRELEVANTE FACHGESETZE, FACHPLANUNGEN UND RICHTLINIEN

Raumordnungsgesetz (ROG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. IS. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).

Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (BauNVO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZV) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054).

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

Wassergesetz des Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz LWG) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118).

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21).

Denkmalschutzgesetz (DSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 23. März 1978 (GVBl. Seite 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.12.2021 (GVBl. S. 543).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zur Zeit geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I, S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch §§5 und 9 geändert, §§11a und 36a neu eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S.543)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I, S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922).

Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2020 (GVBl. S. 98)

Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli .2005, verkündet als Artikel 1 des Landesgesetzes zur Einführung des Landesbodenschutzgesetzes und zur Änderung des Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetzes vom 25.7.2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetztes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)